Beylagen

zu der Staatsschrift:

Die

Beleuchtung aus Bayern mit widerlegenden Anmerkungen

aus

der Geschichte und den Rechten der Deutschen.

1804.

27

Beylagen

zu der Staatsschrift:

Die Beleuchtung aus Bayern mit widerlegenden Anmerkungen aus der Geschichte und den Rechten der Deutschen.

Verzeichnis der Beylagen.

Num. 1. Allerhöchst kaiserliche ministerielle Note an den reichsritterschaftlichen Abgeordneten Freyherrn von Wöllwarth, d. d. Wien den 3ten December 1803.

Num. 2. Note des kaiserlich-königlichen Herrn Geheimen-Raths und Gesandten am kurpfalzbayerischen Hofe zu München, Reichsfreyherrn von Buol-Schauenstein Excellenz, an das dortige kurfürstliche Ministerium, die landfriedensbrüchigen kurpfalzbayerischen Umgriffe auf die unmittelbare Reichsritterschaft betreffend, d. d. München den 6ten December 1803.

Num. 3. Circular des so genannten provisorischen Directoriums einer angeblich bayerisch-fränkischen Ritterschaft, dessen Ankündigung an die reichsritterschaftlichen Aemter betreffend, d. d. Bamberg den 5ten December 1803.

Num. 4. Circular von demselben, die Einlieferung der Rittersteuer betreffend, d. d. Bamberg den 28ten November 1803.

Num. 5. Bekanntmachung von demselben, d. d. Bamberg den 20ten December 1803: Verbot der Kapitals- und Interessen-Zahlungen an die Kantone Baunach, Steigerwald und Gebirg betreffend.

Num. 6. Publicandum des kurpfalzbayerischen fränkischen General-Landcommissariats d. d. Bamberg den 13ten December 1803. die reichsritterschaftlichen Anlehn betreffend.

Num. 7. Signatur des kurpfalzbayerischen Justizamts Ebrach an die Ortsvorsteher zu Altenschönbach d. d. 5ten Jänner 1804. die Sequestration des freyherrlich von Crailsheimischen Ritterguts Altenschönbach betreffend.

Num. 8. Patent des kurpfalzbayerischen Justizamtes Eltmann an die Orts- und Lehenschultheißen zu Kirchlauter, Pettstadt, Neubrunn, Breitbrunn, Hermannsberg und Edelbrunn, d. d. 14. December 1803. die Sequestration der freyherrlich von Guttenbergischen Besitzungen betreffend.

Num. 9. Signatur des sogenannten kurpfalzbayerischen Justizamts Thüngen an die reichsfreyherrlich von Thüngenschen Unterthanen d. d. 12ten Februar 1804. die Lieferung der Rittersteuer nach Bamberg betreffend.

Num. 10. Abschrift Schreibens des freyherrlich von Großischen Herrn Amtmanns Biersack zu Gleisenau, an das fränkische Ritterkreis-Directorium Orts an der Baunach, d. d. 16. et praes. 18. December 1803. das von dem kurpfalzbayerischen Amte Eltmann an die freyherrlich Großischen Unterthanen ergangene Verbot, ihre Abgaben ihrer Herrschaft zu bezahlen betreffend.

Num. 11. Notification des kurpfalzbayerischen Landcommissariats zu Schweinfurt d. d. 13. December 1803. an den Freyherrn Lothar von Münster, in Betreff der über dessen Güter vollzogenen Sequestration.

Num. 12. Notification des kurpfalzbayerischen Landcommissariats zu Mellrichstadt an den Freyherrn von Bibra, d. d. 14ten Jänner 1804. den auf dessen Güter-Revenüen zu Bibra gelegten Sequester betreffend.

Num. 13. Notification der kurpfalzbayerischen Amtskellerey zu Eltmann, an den Freyherrn von Groß zu Wirzburg, den auf das Rittergut Gleißenau gelegten Sequester betreffend.

Num. 14. Notification der kurpfalzbayerischen Amtskellerey zu Seßlach, d. d. 17ten Jänner 1804. an den Freyherrn von Imhof zu Hohenstein, die Sequestration dessen Güter betreffend.

Num. 15. Rescript des kurpfalzbayerischen General-Landcommissariats in Franken, d. d. Bamberg den 20sten Jänner 1804. an den Freyherrn Friedrich von Fuchs zu Bimbach, Unterthänigkeitspflicht betreffend.

Num. 16. Notification der kurpfalzbayerischen Sequestrations-Commission zu Aschbach, d. d. 24sten Jänner 1804. an den Freyherrn von Pöllnitz zu Wirzburg, die Sequestration des Ritterguts Aschbach betreffend.

Num. 17. Notification des kurpfalzbayerischen Landcommissariats zu Mellrichstadt, d. d. 25sten December 1803. an den Freyherrn von Bastheim zu Wirzburg, die Sequestrirung dessen Gütereinkünfte zu Bastheim betreffend.

Num. 18. Rescript des kurpfalzbayerisch-fränkischen General-Landcommissariats, d. d. Bamberg den 17ten December 1803. an den Herrn General-Major Freyherrn Marschalk von Ostheim zu Vorchheim, Leistung der Unterthänigkeitspflicht betreffend.

Num. 19. Circular des so genannten provisorischen Directoriums der angeblich bayerisch-fränkischen Ritterschaft, d. d. 28sten November 1803. Verbot aller Verbindung und Correspondenz sämmtlicher Reichsritterschaftlicher Herren Mitglieder in Franken mit den Ritterkreis- und Kantons-Directorien.

Num. 20. Allerhöchst Kaiserliches Conservatorium, d. d. 23sten Jänner 1804.

Num. 21. Reichsritterschaftliches Circular an die Herren Mitglieder, die Mittheilung des allerhöchst kaiserlichen Conservatorii betreffend.

Num. 22. Kurpfalzbayerische Verordnung: die Zusammentragung und Anfertigung einer documentirten Landeshoheit betreffend, d. d. 10ten Februar 1803.

Num. 23. Reichsritterschaftliches Circular an sämmtliche Herren Mitglieder, in Betreff der gegen das Kurhaus Pfalzbayern, oder gegen irgend einen andern Reichsstand allenfalls übernommenen Unterthänigkeitspflichten.

Num. 24. Note an den k. k. Herrn Geheimen Rath und Gesandten am Münchner Hofe, Freyherrn von Buol-Schauenstein ꝛc. von dem kurpfalzbayerischen Geheimen Staats- und Kabinetsministerium, d. d. München den 17ten Februar 1804. die Paritions-Erklärung Sr. kurfürstlichen Durchlaucht betreffend.

Num. 25. Reichsritterschaftliches Circular an sämmtliche Herren Mitglieder, die Communication der erstbenannten Note betreffend.

Num. 26. Abschrift der gedruckten kurpfalzbayerischen Verpflichtungs-Acte.

Num. 27. Schreiben des kurpfalzbayerischen Herrn Präsidenten und General-Landescommissärs Grafen von Thürheim, an die Herren Reichsritterschaftlichen Genossen in den fränkischen Fürstenthümern, welche heterogene Pflichten übernommen hatten.

Num. 28. Verzeichnis derjenigen — dem Ritterkanton Donau incorporirt — und steuerbaren Herr- und Ortschaften, welche a.) sich theils schon früher in dem unmittelbaren Besitz Sr. kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern befunden haben, b.) theils an höchstdieselben mit dero neuen Entschädigungslanden in Schwaben übergegangen, und von welchen bey der am 5ten December 1802. erfolgten Civilbesitz-ergreifung die zum Theil vor- theils seit diesem Zeitpunkt verfallenen, und bis hieher erwachsenen ordentlich und ausserordentlichen Steuern anfangs mit provisorischem Arrest belegt, in der Folge gänzlich inhibirt, und bis auf den gegenwärtigen Augenblick noch nicht ausgeliefert worden sind.

Num. 29. Abschrift Schreibens von Kurpfalz an Kurmaynz, d. d. München den 5ten November 1796. die königlich Preussischen Occupationen in Franken betreffend.

Num. 30. Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Bamberg, d. d. 7ten Julius 1803. an die reichsritterorts-Gebirgische Kanzley, die Räumung des kurpfalzbayerischen Gebiets innerhalb 14 Tagen betreffend.

Num. 31. Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Schweinfurt, d. d. 8ten Julius 1803. an den reichsritterschaftlichen Kanton Rhönwerraischen Herrn Consulenten Stör zu Schweinfurt, die Ausbietung der Rhönwerraischen Ortskanzley innerhalb 14 Tagen betreffend.

Num. 32. Rittereid, wie solcher bey den Kantonen der fränkischen Reichsritterschaft von Alters hergebracht ist, und von jedem Mitgliede abgelegt wird.

Num. 33. Abschrift allerhöchst kaiserlichen Reichshofraths Conclusi, d. d. 6ten Mai 1784. in Sachen von Tessin contra von Freyberg zu Wellendingen, Respti.

Num. 34. Abschrift allerhöchst kaiserlichen Reichshofraths Conclusi, d. d. 14ten November 1785. in Betreff derselben Rechtssache.

Beylagen.

I.

Allerhöchst-Kaiserliche Ministerielle Note.

Der unterzeichnete Reichshofvizekanzler hat die unterthänigste Anzeige der von der Kurpfälzischen Regierung auf den 15ten dieses Monats nach Bamberg berufenen 13 Mitglieder der unmittelbaren Fränkischen Reichsritterschaft über die merkwürdigen Ereignisse jenes Tages, Seiner Kaiserlichen Majestät geziemend vorzulegen nicht unterlassen.

Allerhöchstdieselben haben daraus mit Reichsoberhauptlichem allergnädigsten Wohlgefallen zu ersehen geruhet, daß gedachte Reichsritterschaftliche Mitglieder aus schuldigster Rücksicht auf die ihnen unterm 3ten dieses Monats eröffnete allerhöchste Willens-Meynung sowohl als aus eigenem Antriebe der von ihren Voraltern auf sie vererbten Anhänglichkeit an Seine Kaiserliche Majestät, als ihr unmittelbares allerhöchstes Oberhaupt, ihren Pflichten gegen Kaiser und Reich treu geblieben sind, und als edle deutsche Männer weder durch Drohungen noch durch die wirklich vollzogenen gewaltthätigen Masnehmungen sich von ihren eidlichen Verpflichtungen und der bisher bestandenen, auch durch den neuesten Reichsschluß feyerlich sanktionirten Verfassung abwendig machen ließen.

Seine Kaiserliche Majestät haben dagegen in ihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt, und gesetzlicher Handhaber der Rechte der deutschen Staatsverfassung eine nachdrückliche Intervenzion, und den bestimmten Reichsoberhauptlichen Antrag an Seine Kurfürstliche Durchlaucht ergehen lassen,

daß der vor der Besitznahme der Kurfürstlichen Entschädigungs-Lande in Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft bestandene, und durch den neuesten Reichsschluß feyerlichst garantirte Status quo in allen seinen Verhältnissen wiederhergestellt, und so auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Vorschritte gestört, bey etwa obwaltenden ältern Particular-Irrungen aber die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlusses vom Jahr 1753. nie ausser Acht gesetzt werde; und es erwarten Seine Kaiserliche Majestät von dem persönlichen Karakter des Herrn Kurfürsten, und dessen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe um so zuversichtlicher, daß bey ruhiger Erwägung dieser durchaus auf Gesetze und Verfassung gegründete Reichsoberhauptliche Antrag den erwünschten Erfolg nicht verfehlen werde, je fester Allerhöchstdieselbe entschlossen bleiben, vermöge ihres Reichsoberhauptlichen Amtes, und der Ihnen obliegenden Pflichten für die Aufrechthaltung des Ruhestandes in Deutschland, der unmittelbaren Reichsritterschaft ferner den Allerhöchstkaiserlichen Schutz gegen jede gewaltsame Bedrückung angedeihen zu lassen.

Der unterzeichnete Reichshofvizekanzler hat die Ehre, diese allerhöchste Gesinnung dem Herrn Abgeordneten der gesammten Reichsritterschaft zu dem Ende hiemit zu eröffnen, damit er dieselbe seinen Herren Kommittenten einberichten, und diese darinn eine neue Aufmunterung finden mögen, in ihrer bisher rühmlich bewährten Standhaftigkeit, und Anhänglichkeit an Ihr Allerhöchstes Oberhaupt und die Verfassung, ferner unerschütterlich zu beharren.

Wien den 3ten Dezember 1803.

F. zu Colloredo Mannsfeld.

An
den reichsritterschaftlichen Abgeordneten
Herrn von Wöllwarth.

II.

Note des Kaiserl. Königl. Herrn geheimen Raths und Gesandten am Kurpfalzbairischen Hofe zu München Reichsfreiherrn von Buol-Schauenstein Excellenz an das dortige Kurfürstl. Ministerium, die Landfriedensbrüchigen Kurpfalzbairischen Umgriffe auf die unmittelbare Reichsritterschaft betreffend,

dd. München den 6. December 1803.

Es sind Sr. Kaiserl. Majestät von der unmittelbaren Reichsritterschaft in mehreren ausführlichen Vorstellungen die Anordnungen zur unmittelbaren Kenntniß und Anzeige vorgelegt worden, welche des Herrn Kurfürsten von der Pfalz Durchlaucht seit der Besitznahme der Ihnen zugetheilten Entschädigungslande wider die erwähnte Reichsritterschaft sowohl in Beziehung auf ihr staatsrechtliches Verhältniß einer verfassungsmäßigen Korporation, als auch gegen die einzelnen Mitglieder der reichsritterschaftlichen Genossenschaft nicht nur in Ansehung ihrer persönlichen Unmittelbarkeit, sondern auch in Hinsicht auf ihre, gleich den reichsständischen Territorien, nur allein dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfene Gebiete verfügt haben.

I. Verfügungen gegen die Rechte und Befugnisse der gesammten Reichsritterschaft.

So ward von der Reichsritterschaft als Beschwerde angeführt, daß

a.) bald nach der Civilbesitznahme jener Rittergüter, welche ehedem kraft

mancherlei Erwerbtitel, theils die jetzt säkularisirten Hochstifter, theils die dazu gehörigen Klöster und pia Corpora besassen, und mit diesen an das Kurhaus kamen, die bis zu jenem Zeitpunkte fortwährend und ohne Widerrede aus denselben von dem ritterschaftlichen Corpore erhobenen ritterschaftlichen Steuern sequestrirt, nachher aber den Reichslanden Sr. Durchlaucht als einverleibt erklärt, auch bereits zu den kurfürstl. Kassen selbst durch das Zwangsmittel der Exekution eingezogen worden seyen; eben diese Maasregel sey auch

b.) vornehmlich im fränkischen Kreise auf solche Rittergüter, die gegenwärtig noch von einzelnen ritterschaftlichen Mitgliedern besessen würden, aus dem bloßen Grunde eines Lehens-Cent- oder Kommunions Nexus mit den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg, und selbst auf ganz purifizirte ritterschaftliche Orte blos ihrer Lage wegen und gleichermassen

c.) auf die Rittersteuern von den ältern ritterschaftlichen Besitzungen des Kurhauses in Schwaben erstreckt worden, deren Kollectations-Verband sogar durch ausdrückliche Verträge anerkannt sey, und dererwegen Se. Kurfürstl. Durchlaucht selbst Sitz- und Stimmrecht bei dem Ritterkanton Donau hergebracht und ausgeübt hätten.

Diese Maasnehmungen beträfen in Schwaben, wo besonders der Kanton Donau an seinen zeitherigen jährlichen Steuergefällen einen Verlust von ungefähr 21,347 fl. leide, einen großen Theil des ritterschaftlichen fundi collectabilis, in Franken aber beynahe die ganze dortige Reichsritterschaft, und solchergestalten seyen die ritterschaftlichen Kantone in Schwaben und Franken, auf derer öffentlichen Kassen durch die Drangsale des Krieges

eine schwere Schuldenlast hafte, bereits größtentheils in die Lage versetzt, daß sie in Kurzem nicht einmal ihre angestellten Diener bezahlen könnten, sich also selbst öffentlich als unvermögend erklären müßten; sohin die gänzliche Auflösung einer durch die heiligsten Grundgesetze der teutschen Reichsverfassung bisher gesicherten Reichskorporation nothwendig erfolgen würde, wenn Willkühr und Konvenienz mächtiger als die Bande der Konstitution seyn sollten.

d.) Auch habe der Herr Kurfürst in den vorgedachten Rittergütern das mit dem ritterschaftlichen Besteurungsrechte verfassungsmäßig verbundene jus armorum et sequelae cum annexis durch Einquartierungen, durch militärische Konskriptionen der im ritterschaftlichen Korporations- und Kollektations-Verbande stehenden Unterthanschaft, durch Ausweisung der kaiserl. Werbungen, und hie und da, ohne irgend eine Rücksicht, selbst durch gefängliche Abführung der Werbkommando eben so willkürlich und eigenmächtig beeinträchtigt. Sofort seyen

e) die vorhin zu Bamberg und in den ehemaligen Reichsstädten Schweinfurt und Wangen mit ortsherrlicher Bewilligung und durch Verträge aufgenommenen ritterschaftlichen Kanzleien plötzlich und auf eine allgemeines Aufsehen erregende Weise ausgebothen, und um auch jedes ausserordentliche Merkmal einer Korporation zu vertilgen,

f.) den ritterschaftlichen Mitgliedern selbst ihre zeitherige Uniformen, überdieß den kaiserl. Orden der schwäbischen und die Ehrenzeichen der fränkischen Reichsritterschaft ferner zu tragen untersagt worden.

II. Verfügungen gegen die den einzelnen Mitgliedern der reichsritterschaftlichen Genossenschaft aus ihrer persönlichen Unmittelbarkeit zuständigen Rechte und Befugnisse.

Gleichmäßig sey diese persönliche Unmittelbarkeit auf mancherlei Weise verletzt und gekränkt worden, indem

a.) die kurpfälzischen Behörden die den ritterschaftlichen Ortsvorständen vermöge eines fortwährenden kaiserl. allerhöchsten Kommißions-Auftrages zustehende Vormundschafts-Bestellung über die reichsritterschaftlichen Mitglieder sich angemaßt hätten;

b.) die Söhne ritterschaftlicher Mitglieder, gleich den Landes-Unterthanen, der kurfürstl. Landes-Konskription einverleibt worden seyen; ferner

c.) der kurfürstl. Lehnhof allen Rechtsgrundsätzen zuwider nicht nur Rekurse reichsritterschaftlicher Unterthanen gegen ihre Herrschaften in causis mere civilibus angenommen, sondern auch in gleichartigen Streitigkeiten ritterschaftlicher Mitglieder unter sich die Kognition an sich gezogen habe, und so seyen

d.) selbst eidbrüchige Subjektionen reichsritterschaftlicher Mitglieder; die für ihre Personen und Güter durch einen feyerlichen Eid an den in der Reichsverfassung gegründeten Verband ihrer Genossenschaft unauflöslich geknüpft sind, begünstigt und angenommen worden; die daher eben so wenig mit der Heiligkeit beschworner Pflichten, als die Kundmachung mit den teutschen Rechts-Prinzipien, vereinbarlich seyen, welche sich das kurfürstliche General-Kommissariat in Franken

gegen die in Betreff dieses Gegenstandes ergangene obristrichterliche Verordnungen erlaubt habe.

III. Verfügungen gegen die Rechte und Befugniße, welche den Mitgliedern der Reichsritterschaft über ihre reichsunmittelbare Gebiete zustehen.

Vielfältig sind die Beschwerden, welche zu dieser Abtheilung gehören; so seyen

a.) bald nach der Besitzergreifung der Entschädigungslande die landesherrlichen Patente unter verschiedenen Vorwänden in den reichsunmittelbaren Gebieten und Ortschaften der Reichsritterschaft angeheftet worden; und als man diesem Eingriffe auf die bescheidenste Weise abzuwehren versucht habe, hievon militärische Einfälle, Einquartierungen und Exekutionen die traurigen Folgen gewesen, deren Kosten an Zehrung und sogenannten Exekutions-Gebühren auf manchen Rittergütern 400 bis 1100 fl. betragen hätten. Es seyen

b.) nicht nur die von manchen Ritterherrschaften auf ihren Gebieten angehefteten und in den gemäßigtesten Ausdrücken abgefaßten Gegenpatente, sondern auch die Kaiserl. Königl. Begnadigungspatente für die Ausreißer vom 16ten April dieses Jahres, welche auf allerhöchstes Ansinnen herkömmlichermaßen in dem ritterschaftlichen Gebiete angeschlagen wurden, auch die von einigen ritterschaftlichen Mitgliedern auf ihren Rittergütern kundgemachten oberstrichterlichen Erkenntniße, nach abermaligen Einfällen in das reichsritterschaftliche Gebiet durch die kurfürstlichen Beamten abgerissen worden.

c.) Eines der fürstlich würzburgischen Aemter habe in einem reichsunmittelbaren Rittergute zwey seiner Amtsuntergebenen dem Ritterguts-besitzer, der dieselben in Ermanglung der verfassungsmäßigen Bescheinigung über die Entlassung aus ihren bisherigen Unterthans-Verhältnißen zu dem Fürstenthume in sein Gebiet nicht aufnehmen konnte, durch militärische Gewalt als Unterthanen aufdringen wollen.

d.) Seyen die in den ritterschaftlichen Gebieten von jeher aufgenommenen und ansäßigen Juden dem landesherrlichen Schutze des Herrn Kurfürsten gewaltsam unterworfen, und das rittergutsherrschaftliche Schutzgeld zu den kurfürstlichen Kassen gezogen worden. Auch seyen

e.) die bisher zwischen den vorigen Regenten der Entschädigungslande und ihren ritterschaftlichen reichsunmittelbaren Vasallen bestandenen Verhältnisse durch mancherley Verfügungen dergestalt verändert worden, daß die kurfürstliche Lehensherrlichkeit in Hinsicht auf diese ritterschaftlichen Güter einer völligen Territorial-Herrschaft gleich gehalten werden könne. Ferner habe man

f.) mehreren ritterschaftlichen Mitgliedern, welche sich aus Grundsätzen der Pflicht diesen willkührlichen Maasregeln nicht gefügt hätten, die Jurisdiction auf ihren Gütern und einen Theil ihrer gutsherrlichen Gefälle entzogen; folglich selbst ihr Privateigenthum zum Opfer der Eigenmacht bestimmt. Auch wurden

g.) selbst die eigenthümlichen Schloß- oder sogenannten Domänengüter der ritterschaftlichen Mitglieder, welche bey der Reichsritterschaft, so wie anderwärts, der Verfassung gemäs von aller Schatzung befreyt

sind, mit einer Steuer zu den kurfürstlichen Kassen belegt, diese auch, durch Drohung mit Gewalt wirklich erhoben. Sodann seyen

h.) durch Verfügungen der kurfürstlichen Behörden die bis zur Epoche der neuen Besitznahme zwischen jenen notorisch vermischten Landen, den Fürstenthümern Bamberg und Würzburg, und der reichsunmittelbaren Ritterschaft bestandenen, und durch die teutsche Verfassung, ein uraltes Herkommen, theils auch durch ausdrückliche Verträge befestigten nachbarlichen Verhältnisse in Beziehung auf Handel und Wandel, auf Zünfte und Innungen u. s. w. gestört und aufgehoben worden.

Wenn gleich bereits die frühern der hier vorliegenden, von der Ritterschaft durchaus bescheinigten und reichskundigen Thathandlungen den Plan ankündigten, einen sehr ansehnlichen Theil der reichsunmittelbaren Ritterschaft der landesfürstlichen Gewalt des Kurhauses zu unterwerfen, und selbst in einem am 24sten Jänner dieses Jahres auf die vielfältigen Beschwerden der Reichsritterschaft in Franken an das ritterschaftliche Direktorium erlassenen kurfürstlichen Antwortschreiben schon solche Ausdrücke und Wendungen gewählt waren, zu Folge deren wegen ihrer Allgemeinheit und eines in der Anwendung möglichen Doppelsinnes diese Absicht befürchtet werden konnte: so war doch die Reichsritterschaft bey ihrem unbegränzten Zutrauen auf die gerechten Gesinnungen des Herrn Kurfürsten noch weit entfernt, sich diesem beunruhigenden Gedanken zu überlassen. Allein Thathandlungen folgten auf Thathandlungen, und seitdem die kurfürstliche Erklärung an das General-Direktorium der Reichsritterschaft vom 26sten September und das Publicandum des kurfürstl. fränkischen General-Landkommissariats vom 9ten Oktober des laufenden Jahres erfolgt

B

29

sind: ist wohl an dem ernstlichen Plane zur Unterwürfigkeit und Umschaffung in eine landsäßige Ritterschaft nicht mehr zu zweifeln.

Der Herr Kurfürst habe — so heißt es in dieser schriftlichen Erklärung vom 26. September — „von den Beschwerden der unmittelbaren Reichsritterschaft gegen die Landesstellen in Franken Einsicht nehmen lassen; Er sey aber überzeugt worden, daß die in der teutschen Verfassung gegründeten wahren konstitutionellen Rechte des reichsritterschaftlichen Corporis nicht angegriffen, sondern nur gegen einzelne ritterschaftliche Besitzungen, die zu den kurfürstl. Entschädigungslanden ursprünglich gehörig gewesen, aber auf eine widerrechtliche Art davon losgerissen und einer fremden Korporation einverleibt worden wären, die landeshoheitlichen Rechte wieder geltend gemacht worden seyen. Zudem seyen die gegründeten Beschwerden der Reichsstände, welche diese schon in früheren Zeiten gegen dergleichen willkührliche Einverleibungen ursprünglich landsäßiger Güter in den ritterschaftlichen Verband, so wie gegen die konstitutionswidrige Ausübung mehrerer Prinzipien geführt hätten, nicht unbekannt. Es müsse daher der rechtliche Stand der Dinge, das ist, das ehemalige Verhältniß dieser ursprünglich landsäßigen Güter wieder hergestellt werden, wie solcher der Verfassung dieser Länder und den Reichsfundamentalgesetzen gemäß sey; jedoch seyen hiebey die strengsten Befehle gegeben worden, daß die Eigenthums- und übrige wohlhergebrachten Rechte eines Jeden, die mit der Eigenschaft eines Landsassen vereinbarlich seyen, so wie auch die Rechte derjenigen Unmittelbaren, die ausser dem Territorial-Bezirke der zugefallenen Entschädigungsländer gelegen sind, ungekränkt belassen werden sollen."

Gleiche mit einigen weiteren petitorischen Gründen vermehrte Grundsätze, gleicher Geist herrschen durchaus in jenem vom 9ten Oktober datirten

und am 29ten des gedachten Monats in der Stadt Bamberg auf allen öffentlichen Plätzen von einem Sekretär der kurfürstl. Landes-Direktion in Begleitung von 4 Trompetern und 12 Chevaux legers öffentlich bekannt gemachten Publicandum: denn „der Herr Kurfürst, als successor „singularis ex pacto, sey es sich selbst, dann der Sicherheit und „dem Wohlstande der fränkischen Provinzen, die durch besondere Titel „an das Kurhaus gediehen seyen, schuldig, diesen den Gang der Regie- „rung lähmenden Mißstand zu beseitigen, der bestehenden Verwirrung „der Gewalten ein Ziel zu setzen; daher dann, wenn gleich mehrere „Rechte, als den abgetretenen Herrn Fürstbischöfen über ihren in den „fränkischen Fürstenthümern Würzburg und Bamberg eingesessenen Adel „zustanden, nicht angesprochen werden wollten, doch in Folge der von „denselben nicht geltend gemachten, der ernstliche Wille dahin gehe, daß „die Verfassung der würzburgischen und bambergischen Ritterschaft auf „den Punkt zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbe- „ständige Weise nie habe entfernen können."

„Da inzwischen der veränderte Zeitgeist und selbst der Uebergang „von der erloschenen geistlichen Wahlregierung unter eine erbfürstliche „nicht nur eine Revision dieser Verfassung, sondern auch neue Bestim- „mungen zu derselben erfordern, über welche Seine kurfürstliche Durch- „laucht nicht ungeneigt seyen, die Meinungen und Wünsche der verschie- „denen, Höchstdenselben und Höchstdero Kurhause nebenbey schon durch „den Lehnsverband unterwürfig, einer anderen fremdartigen Verbindung „unfähigen ritterschaftlichen Mittglieder anzuhören, und letztere auch dann „zu gewähren, wo sie sich mit der Billigkeit und dem Provinzial-Ver- „bande vereinigen ließen"; so wurde nunmehr zugleich auf den 15ten November ein „aus dem Mittel der kurfürstlichen Vasallen, adelicher

„ Insaßen, und sonstiger Rittergutsbesitzer gewählter Ausschuß von 13
„ Gliedern“ nach Bamberg einberufen, welchen die kurfürstliche Inten-
„ tion in Absicht der künftigen Verfassung der hierländischen Ritterschaft
„ zur weiteren Mittheilung an die übrigen eröfnet, und nach Anhörung
„ der dabey vorkommenden Erinnerungen und Wünsche, der weitere
„ Abschluß Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zur unmittelbaren Sanktio-
„ nirung vorgelegt werden würde.“ Die gedachte Kundmachung endigte
sich sodann mit den Worten: „ Alle und jede Ritterschaftliche Guts-
„ besitzer werden sonach seiner Zeit die Mittheilungen des angeordneten
„ Ritterausschusses um so gewisser zu beantworten wissen, da diejenigen,
„ welche sich dessen enthalten, eben so angesehen werden sollen, als ob
„ sie sich unbedingt der Majorität angeschlossen hätten.“

Uebrigens war der von dem kurfürstlichen General-Landkommissariate an die einzelnen Mitglieder des gewählten Ausschusses ergangene Erlaß noch mit der besonderen Drohung begleitet: „ Man versehe sich zu demselben, daß er, seiner vasallitischen und sonstigen Pflichten eingedenk, um so unfehlbarer erscheinen werde, als sonst der geringste hierunter bezeigt werdende Ungehorsam an des Renitenten Person oder Gütern nach Strenge Rechtens geahndet werden müßte.“

Das dringende Anrufen der Reichsritterschaft um reichsoberhauptlichen Schutz, das hohe Interesse dieser wichtigen Angelegenheit selbst in Hinsicht auf die ganze Reichsverfassung, und die Pflichten des kaiserlichen Amtes machten es Seiner kaiserlichen Majestät zur ernstlichsten Angelegenheit, diesem Gegenstand eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen; hiebey aber, in Verbindung der besonderen Rücksicht, welche Seine kaiserliche Majestät gegen den Herrn Kurfürsten zu beobachten

stets geneigt sind, lediglich die Rechte der teutschen Konstitution zur Richtschnur anzunehmen.

Schon der Reichsabschied von 1500 §. XLVIII. sagt:

„Wir (Kaiser) oder der, so an Unser statt sitzen wird, und Unser verordnet Regiment sollen und wollen auch mit der Ritterschaft zu Franken, Schwaben und Rheinlanden ernstlich handeln und reden lassen, zu obangezeigtem christlichem Fürnehmen, auch zu Beschirmung des heiligen Reichs, dieweil Sie umb ihrer Vordern Verdienst willen von demselben Reich ihre Ehre und Würde, auch den mehrern Theil ihres Guts haben, ihre getreue Hülf, wie ihnen als christglaubigen Rittern und Knechten des heiligen Reichs wohl ansteht, zu thun.“

Der Reichsabschied von 1512 §. 15. sagt:

„Und nachdem Uns und dem heiligen Reich merkliche Sachen und Beschwerung jetzo fürstehn, und dann die Ritterschaft zu Erlangung und Erhaltung des römischen Reichs und seiner Ehren und Würden ohne Zweifel ihre treue Hülf mit ihrem Blutvergießen und sonst stattlich mitgetheilt und gethan haben; so setzen Wir und die Stände des Reichs in keinen Zweifel, die Ritterschaft werde sich, zu Vollziehung angezeigter des Reichs nothdürftigen Sachen, auch gutwillig erzeigen, und ihre Unterthanen oder Hintersaßen in diesen vor-

gehenden Anschlag auch ziehen, denselben einbringen, und sich selbst davon, so noth seyn wird, besolden."

In gleichem Sinne reden der Reichsabschied von 1542 §. 58, der Reichsdeputationsabschied von 1564 §. 21, der Reichsabschied von 1566 §. 29. und der Reichsabschied von 1576 §. 23.

Im Reichsabschiede zu Augsburg von 1555 §. 26. ist verfügt:

„Und in solchem Frieden sollen die freie Ritterschaft, welche ohne Mittel der kaiserl. Majestät unterworfen, auch begriffen seyn, also und dergestalt, daß sie obbemeldeter beeder Religion halben auch von Niemand vergewaltigt, bedrängt, noch beschwert werden sollen."

Eben so ward zur Zeit des Westphälischen Friedens sogleich in der ersten Proposition der Kronen Frankreich und Schweden darauf angetragen, daß nebst den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Reichsstädten auch die Reichsritterschaft bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit und Unmittelbarkeit erhalten, und darin, wo sie davon verdrängt worden sey, wieder eingesetzt werden solle; und im Frieden selbst wurde ihre Reichsfreiheit und Unmittelbarkeit nicht nur vielfältig anerkannt,

Inst. P. O. art. 3. §. 1. art. 5. §. 2, 28, 48, 55, art. 16. §. 8, 14, art. 17. §. 10, 11. T. P. M. art. 5, 25, 87, 106.

sondern auch noch insonderheit bei Gelegenheit der pfälzischen Restitution für deren Aufrechthaltung ausdrücklich gesorgt:

Inst. P. O. art. 4. §. 17. „(Elector) liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam, et tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inviolatae relinquat."

Und so wurde nachher die reichsritterschaftliche Freiheit und Unmittelbarkeit in allen wichtigen Staatsakten, wo von den ansehnlichern Gliedern des teutschen Staatskörpers die Rede war, — in dem Reichsabschiede von 1654, welchem überdieß der Westphälische Friede, als ein ewig verbindliches Fundamentalgesetz wörtlich einverleibt ward, in den Friedensschlüssen zu Nimwegen, Riswik, Baden und Wien, in dem Wahlvertrage des römischen Königs Ferdinand IV. und in allen nachfolgenden Wahlkapitulationen ausdrücklich, sodann noch jüngst durch das neueste Reichsgrundgesetz namentlich bestätigt; da in Gemäßheit desselben die Reichsritterschaft nicht minder in ihrem seitherigen Seyn unverrückt erhalten werden soll, als die Rechte der Knrfürsten, Fürsten und Stände des Reichs; der kaiserl. oder reichserzkanzlerischen Urkunden nicht zu erwähnen, welche von Zeit zu Zeit zur Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte der Reichsritterschaft sind ausgefertigt worden.

Die Korporation der Reichsritterschaft und die einzelnen Glieder dieser Genossenschaft stehen demnach, gleich den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, unter dem Schutze der teutschen Konstitution; es kommen also auch der Reichsritterschaft zu Handhabung ihrer verfassungsmäßigen Rechte alle die gesetzlichen Normen zn statten, welche schon aus dem Grundbegriffe des Sicherheitszwecks einer jeden Staatsgesellschaft fließen; und die die bedächtliche Weisheit der gesetzgebenden teutschen Staatsgewalt, nach dem Uebergange der Nation aus den eisernen Faustrechtszeiten in eine bessere

Periode, dem individuellen Bedürfnisse der Nation gemäß, in mehreren positiven Vorschriften näher entwickelt und bestimmt hat.

Auf diesen Zweck der allgemeinen Sicherheit gründet sich das unter Maximilian I. errichtete Grundgesetz eines beständigen Friedensbundes, und die Reihe aller nachherigen die Befestigung des ewigen Landfriedens betreffenden Reichsgesetze, wodurch die rohen Sitten des Mittelalters gemildert, und das anarchische Uebel der Befehdungen vertilgt werden sollten. Insonderheit verfügt die erneuerte und verbesserte Landfriedens-Konstitution von 1548, welche die Kurfürsten von der Pfalz in Verbindung mit Kaiser und Reiche gemeinschaftlich errichtet haben, auf das deutlichste und bestimmteste:

> „daß Niemand, weß Würden, Standes und Wesens der sey, um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchten Scheine das geschehe, den andern befehde, bekriege, beraube, fahe, überziehe, belagere, noch einige verbotene Konspiration oder Bündniß wider den andern aufrichte oder mache," „daß auch keiner den andern seiner Poßeßions, Inhabens, oder Gewahr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, Zins, Gülten, Zehenten, liegende und fahrende Habe und Güter, Regalien, Jurisdiktion, Gerichte, Hoch- und Obrigkeiten — Zölle, Wasser, Weide, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That freventlich entsetze, noch seine Unterthanen abziehe, oder zum Ungehorsame wider ihre Obrigkeit bewege, oder dieselben ohngemeldter ihrer Obrigkeit Wissen und

Willen, — in Schutz und Schirm annehme; sondern soll ein jeder den andern bei dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, dazu des andern Unterthanen durch sein Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften ꝛc. frei, sicher und ungehindert wandern, ziehen und werben lassen, und den Seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren Ehren und Freiheiten wider Recht mit gewaltiger That anzugreifen, zu vergewältigen, zu beleidigen, oder zu beschweren in keine Weiß."

„Daß wer zu dem andern zu sprechen (Anspruch zu haben) vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sache hievor, oder jetzt, in der Ordnung unsers kaiserlichen Kammergerichts zu Austrag vertheidigt sind, oder künftiglich würden, oder ordentlich hingehören."

Alles das verordnet der Landfriede bey sehr schweren Strafen, und unter diesen ist die in dem Landfrieden ausdrücklich erneuerte Strafe der gemeinen Rechte, die Strafe des Verlustes der mit Gewalt abgedrungenen Forderungen und Rechte noch besonders anzumerken. Ingleichen haben Kaiserliche Majestät und sämmtliche Kurfürsten und Stände des Reichs (also auch Kurpfalz) sich in demselben Reichsgrundgesetze Titl. 29. §. 3. wechselseitig gegeneinander mit folgenden Worten feyerlich verbunden:

„Wir sollen und wollen auch solchen Unsern und des heiligen römischen Reichs gesetzten und verkündeten Landfrieden, auch Ordnung und Satzung des Rechtens, und Vollziehung derselben gegen und miteinander getreulich halten und handhaben: Und

30

ob jemand, wer der oder die wären, niemand ausgenommen, der darwider zu handeln oder zu thun fürnehme, in einigen Weg, wider den oder dieselben wollen wir einander getreulich Hülf, Rath und Beistand thun und einander nicht verlassen."

Diese Sicherheits-Maasregeln wurden hernach in der dem Reichsabschiede von 1555 einverleibten Exekutions-Ordnung erneuert und bestätigt.

Aus gleich wichtigen Bestimmungsgründen zur Erhaltung und Befestigung des innern Ruhestandes gegen alle Störungen entstanden die gesetzlichen Verfügungen, wodurch mehrere auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe Bezug habende Sachen von der Austrägal-Instanz ausgenommen, und unter der in der Kammergerichts-Ordnung 2 Th. Titl. 9. klar bestimmten Rubrik begriffen wurden:

> von Personen und Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das kaiserl. Kammergericht gehörig;

zu welcher Klasse, nebst andern Sachen, die zu den unbedingten Gebotsbriefen geeigneten vier Hauptfälle zu zählen sind.

Auf gleichmäßigen Grundsätzen der öffentlichen Sicherheit ruht durchaus die Grundgesetzgebung des Westphälischen Friedens. So sollen Kurfürsten, Fürsten und Stände, die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, von Niemanden unter irgend einem Vorwande, in dem Besitze ihrer Zuständigkeiten de facto beunruhigt oder gestört werden;

I. P. O. Artl. 3. §. 1. Artl. 4. §. 17. Artl. 5. §. 2. 28. Artl. 8. §. 1.

Forderungen und Ansprüche aber nur im Wege Rechtens angebracht und ausgeführt werden:

„Et nulli omnino ſtatuum Imperii liceat Jus ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae ſive jam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque jure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis. Quae vero judicis ſententia definita fuerint, ſine discrimine ſtatuum executioni mandentur, prout Imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt."

I. P. O. Artl. 17. §. 7. I. P. M. Artl. 16. §. 116.

Eben dieser Geist in richtiger Beurtheilung des vordersten Endzwecks der bürgerlichen Gesellschaft, herrscht durchaus im Grundgesetze der kaiserlichen Wahlkapitulation.

Vermöge des 2ten, 8ten und 9ten §. artl. 1. sollen alle und jede Stände, die unmittelbare freye Reichsritterschaft miteingeschlossen, bey ihren Hoheitsrechten, Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselben in- und ausserhalb ihren Territorien hergebracht haben, geschützt, ein jeder bey seinem Stande oder Wesen gelassen, und Niemanden, wer es auch sey, gestatten werden, daß denenselben in ihre Zuständigkeiten sub quocunque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder rechtmäßige und verbindliche *pacta* vor- oder eingegriffen werde.

Art. 2. §. 3. haben die Kurfürsten dem Reichsoberhaupte zur Pflicht gemacht, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden nebst der Handhabung desselben, die zu Münster und Osnabrük aufgerichteten Friedensschlüsse, wie auch alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und beschlossen worden, als wäre es dieser Kapitulation von Wort zu Wort einverleibt, gebührend zu handhaben, und unter keinerley Vorwande Niemanden dawider durch andere beschweren zu lassen; auch nicht zu gestatten, daß der im Reichsabschiede vom Jahre 1555 enthaltenen Exekutionsordnung directe oder indirecte entgegengehandelt werde.

Dann soll, kraft des 5ten, 6ten und 7ten §. des 21ten Artikels der mit dem Reichsoberhaupte und den Kurfürsten für sich und sämmtliche Stände des Reichs vertragsweise verglichenen Wahlkapitulation, gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen, unter dem Scheine des Rechts nicht gewaltthätig verfahren, sondern wo Jemand an Sie alle, oder einen insbesondere einige Forderung oder Ansprüche hätte; so sollen diese „Aufruhr, Zwietracht und andere Unthaten zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten,“ den Reichsabschieden, der Kammergerichts- und Exekutionsordnung, dem Westphälischen Frieden, und den darauf erfolgten Nürnbergischen Edikten gemäs, vor den ordentlichen Gerichten ausgemacht, auch sowohl in den Erkenntnissen, als bey der Vollziehung des Urtheils nach den gedachten Reichskonstitutionen und gedachtem Friedensschlusse verfahren, und durchaus nicht gestattet werden, daß diejenigen, welche den Streit vor dem ordentlichen Richter auszumachen erbötig sind, feindlich behandelt oder auf irgend eine Weise beschweret werden.

Endlich wurden auch noch durch das neueste Reichsgrundgesetz alle zur Handhabung des Staatszwecks der gemeinsamen bürgerlichen Sicherheit mit teutschem Biedersinne abgefaßte gesetzliche Anordnungen abermal erneuert, da dem über den Deputations-Hauptschluß erstatteten Reichsgutachten und der darauf erfolgten kaiserlichen Genehmigung

> die Erhaltung des Reichsverbandes, die Herstellung einer guten Ordnung der Dinge im Reiche, und die Befestigung des so nothwendigen Ruhestandes

als Hauptbestimmungsgrund unterstellt, und diesem gemäs in einer sehr natürlichen Folge nicht nur

> die deutsche Verfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den teutschen Orden und die unmittelbare Reichsritterschaft miteingeschlossen, bisher bestanden, auch für die Zukunft verwahrt,

sondern auch

> die bisherigen Grnndgesetze, insonderheit der Westphälische Friede und alle darauf erfolgten Friedensschlüsse, in soweit solche durch den Lüneviller Traktat und den Deputations-Hauptschluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, von neuem bestätigt

wurden.

Die Verfassung eines Staates ruht auf guter Grundfeste, wo die Rechte des Besitzstandes für unverletzbar erklärt sind, wo eine richtige

Sicherheitslinie zwischen Ansprüchen und selbsteigener Besitznehmung gezogen ist. Teutschlands Verfassung ruht auf dieser Grundfeste; da in den Reichsgesetzen, besonders durch die Cardinalgrundgesetze der teutschen Reichsverfassung, den ewigen Landfrieden und dessen Handhabung, den Westphälischen Friedensschluß, die kaiserliche Wahlkapitulation und den neuesten Reichsschluß jede landfriedensbrüchige, gewaltsame, widerrechtliche Störung aufs schärfste untersagt, und ein jeder Reichsstand, weß Würde und Standes er sey, mit seinen rechtlichen Ansprüchen, wie gegründet auch dieselben seyn mögen, zum Wege Rechtens uud zum Gehorsame gegen die Verfügungen der oberstrichterlichen Gewalt mit gesetzlicher Strenge angewiesen ist. Ist jeder Mindermächtige stündlich der Gefahr ausgesetzt, dem Rechte der stärkern Hand zu unterliegen; kann es gelingen: Parthey und Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, und bloß eigene Ueberzeugung oder Konvenienz zum gültigen Maasstabe seiner Ansprüche, zur Richtschnur in der Realisirung derselben mittelst selbsteigener Besitzergreifung zu erhöhen; wird die geheiligte Gränzlinie zwischen Ansprüchen und selbsteigener Besitznehmung forthin nicht geachtet, und diese Grundfeste der teutschen Konstitution untergraben, dann stürzt die teutsche Staatsverfassung dahin, und Teutschland hört auf, ein unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte und gemeinschaftlichen Grundgesetzen gebildeter Staat zu seyn.

Die Gründe, welche in der obenangeführten kurfürstlichen Erklärung vom 26sten September und in der vom 19ten Oktober datirten Kundmachung des fränkischen Landeskommissariats insonderheit gegen die Reichsritterschaft in Franken aufgestellt sind, ruhen auf Geschichts- und Rechtsfragen, gegen deren Anwendung auf die vorliegenden Irrungen die vollwichtigsten zerstörlichen Einreden in facto et jure denkbar sind. Sie haben alle das Gepräge petitorischer Eigenschaft, und kann daher ihre nähere Prüfung

an diesem Orte um so unbedenklicher umgangen werden, da der rechtliche Werth oder Unwerth petitorischer Gründe nach der Verfassung nicht von der selbsteigenen Ueberzeugung und Konvenienz der Theilnehmer, sondern von der gewissenhaften Prüfung und Entscheidung der oberstrichterlichen Staatsgewalt abhängt: hingegen bleibt es ein unverrückter Standpunkt, eine gerechte Angelegenheit der unmittelbaren Reichsritterschaft, ein reichsväterliches Anliegen des Reichsoberhaupts, welches vermöge der Wahlkapitulation einen jeden bey seinem Stande und Wesen zu schützen die Pflicht hat, selbst eine allgemeine Angelegenheit des teutschen Reichs, daß die zur Handhabung des Staatszwecks der bürgerlichen Sicherheit errichteten Grundgesetze gehandhabt, und niemand aus rechtlichen Ansprüchen, so gegründet auch dieselben seyn mögen, im ruhigen Besitze seiner Zuständigkeiten gestört, oder seines durch die Gesetze feyerlichst garantirten Besitzstandes mit gesetzwidriger Eigenmacht entsetzt werde: und in dieser peinlichen Lage befindet sich gegenwärtig die Reichsritterschaft, wie nicht nur aus dem bescheinigten Inhalte der obenangeführten Beschwerden, sondern selbst aus der vorgedachten kurfürstlichen Erklärung vom 26sten September und erwähnter Kundmachung vom 9ten Oktober erweislich ist; da darin theils von einer ernstlich beschlossenen und bekanntlich mit Drohungen begleiteten, theils bereits vollführten Zurückführung auf einen rechtlichen Stand der Dinge die Rede ist, „von welchem der in den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg eingesessene Adel sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können." Wie sehr aber auch eine jede eigenmächtige Maasnehmung gegen den hergebrachten Besitzstand noch insonderheit dem Sinne und Geiste der Deputationsverhandlungen, der deutlich ausgedrückten Absicht der vermittelnden Mächte und dem in dem neuesten Reichsgrundgesetze ausgedrückten Willen des unter seinem Oberhaupte vereinigten Reichs entgegen strebe, ist eben so leicht erweislich.

Sehr klar und bestimmt drückt sich hierüber ein Mitglied der außerordentlichen Reichsdeputation zum Protokolle der 23sten und 24sten Sitzung in folgenden Formalien aus:

„Was nun die zur Entschädigung gegebenen Länder und Gebiete betrift: so ist es den hin und wieder in dem Plan général selbst geäußerten Gesinnungen der vermittelnden Mächte und der Reichsdeputation gemäß, daß anerkannte oder doch besitzlich hergebrachte Rechte benachbarter und anderer Stände und Glieder des Reichs, der mit einem Entschädigungslande vorgehenden Regierungsveränderung ungeachtet, sowohl in petitorischer, als possessorischer Rücksicht durchaus in demselben Zustande verbleiben, in dem sie zuvor waren."

Ferner:

„Es ist ein durch den ganzen Plan herrschendes Prinzip, und es folgt aus dem §. 34. Nro. 2. festgestellten Satz als eine nothwendige Konsequenz, daß die Entschädigungsfürsten nur in die Rechte der vorigen Besitzer und Regenten der Entschädigungslande eintreten, so fern nicht in einzelnen Fällen bestimmte Ausnahmen gemacht worden sind."

Merkwürdig ist in eben dieser Hinsicht die Note der vermittelnden Mächte vom 9. May dieses Jahrs. Mit Nachdrucke wird darin gesagt:

Das Interesse aller und eines jeden, die Sicherheit der Staaten, des Eigenthums und die Erhaltung der festgesetzten Ordnung erhei-

sche, daß ein jeder Stand sich mit den ihm zugetheilten Rechten begnüge, und daß, wenn etwa jemand zur Verletzung der Rechte eines andern verleitet würde, Gerechtigkeit und Redlichkeit dringend fordere, der zugefügten Kränkung schleunigst wieder abzuhelfen, indem Beispiele der Willkühr ähnliche Beispiele nach sich ziehen würden.

Sodann verfügt, schon erwähnter Maaßen, das neueste Reichsgrundgesetz auf das bestimmteste: „daß die teutsche Reichsverfassung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie solche für die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, den teutschen Orden und die unmittelbare Reichsritterschaft bisher bestanden, auch für die Zukunft verbleiben solle.

Es widerspricht den Grundsätzen einer liberalen und humanen Gedenkungsart, Mindermächtige durch das Gefühl der Uebermacht zu Aufopferungen bis zur Zernichtung der eigenen politischen Existenz zu nöthigen; — den edlen Empfindungen der Großmuth und Mäßigung, auf ältere Ansprüche und Eigenmacht ein System der Vergrößerung und Konvenienz zu gründen; Parthie und Richter in seiner eigenen Sache zu seyn; — der geziemenden Achtung gegen die vermittelnden Mächte und ihre auf die Befestigung des Ruhestandes in Teutschland gerichteten Bemühungen, die kaum befestigte Ruhe und Ordnung wieder zu zerstören; den Pflichten nicht minder als dem Patriotismus eines teutschen Reichsstandes, durch verächtliche Hintansetzung selbst der vordersten Reichsgrundgesetze das höchst bedenkliche Beispiel anarchischer Gewaltschritte zu geben; und dadurch zugleich die einem zeitlichen Reichsoberhaupte in Beziehung auf die unmittelbare Reichsritterschaft verfassungsmäßig zuständige, überdieß durch den ersten §. des ratifizirten

Deputations-Hauptschlusses noch besondes verwahrte Vorrechte zu zernichten. Seine kaiserl. Majestät setzen demnach auf den persönlichen Karakter des Herrn Kurfürsten das vollkommenste Zutrauen, Sie erwarten es nach ruhiger Erwägung gegenwärtiger freundschaftlicher Intervention und Darstellung von dessen Weisheit und Gerechtigkeitsliebe, und sind es in Ihrer Eigenschaft als Reichsoberhaupt und gesetzlicher Handhaber der Rechte der teutschen Staatsverfassung zu erwarten vollkommen berechtigt, daß der vor der Besitznahme der kurfürstlichen Entschädigungslande in Ansehung der unmittelbaren Reichsritterschaft bestandene, und durch den neuesten Reichsschluß feyerlichst garantirte Status quo in allen seinen Verhältnissen wieder hergestellt, und so auch für die Zukunft durch keine weitere eigenmächtige Vorschritte gestört, bey etwa obwaltenden älteren Partikular-Irrungen aber die gesetzliche Vorschrift des Reichsschlußes vom Jahre 1753 nie außer Acht gesetzt werde.

Je dringender diese Angelegenheit geworden ist, nachdem auf die jüngst in allerhöchstem Namen geschehene vertrauliche Ministerial-Eröffnung die gewünschte Rücksicht nicht genommen ward, um so ernstlicher bestehen Se. Kaiserl. Majestät nunmehr zugleich auf einer baldigen bestimmten Erklärung über den Inhalt der vorliegenden kaiserlichen Willensmeinung.

Indem Unterzeichneter sich hiemit des ihm wörtlich zugekommenen allerhöchsten Auftrags entledigt, hat er anbei die Ehre Seiner Excellenz seine vollkommenste Hochachtung zu bestätigen.

III.

Abschrift von einem gedruckten Circular.

Circulare.

In Gemäßheit höchster Churfürstlichen Weisung vom 3ten dieses wird sämmtlichen Ritterschaftlichen Patrimonial-Aemtern befohlen:

1.) bey Strafe der unnachsichtlichen Dienst-Entsetzung, in allen allgemeinen Staats-Polizey, und eigentlichen Ritterschaftlichen Korporations-Angelegenheiten bis auf weiters lediglich an die unterzeichnete Behörde zu berichten.

2.) Wird denselben eröffnet, daß künftig das Direktorium, ausserordentliche Fälle ausgenommen, die allgemeinen Kundmachungen dem Churfürstlichen Regierungsblatt wird einrücken lassen. Jedes Patrimonial-Amt hat sich also vom 1ten Jenner des künftigen Jahrs an, dieses Regierungsblatt ohnfehlbar anzuschaffen.

Signatum Bamberg den 5ten December 1803.

Provisorisches Directorium
der Bayerisch-Fränkischen Ritterschaft.

IV.

Abschrift von einem gedrukten Circular.

Circulare.

In Gemäßheit der höchsten Verfügung des Churfürstlichen General-Land-Commissariats vom 26ten November, wird sämmtlichen Ritterschaftlichen Aemtern, Schultheißen und Unterthanen hiemit eröffnet:

„1.) Daß die Ritterschaftlichen Steuergefälle, bey schärf-„ster Strafe an Niemand anders als den zum provisorischen „Ritter-Kassier ernannten Commissions-Sekretär Berger bey Ver-„meidung des doppelten Erlags dahier in Bamberg auszuzahlen „und zu erlegen seyen.

„2.) Haben die Ritterschaftlichen Aemter sowohl die zu Martini „heurigen Jahrs fällig gewesene Rittersteuern, als die noch „rukständigen älteren nach dem bisherigen angenommenen Maßstabe, „auf der Stelle bey Vermeidung der Execution im vorkemmenden „Weigerungsfall, an gedachte provisorische Behörde, und zwar „entweder durch eigene Boten oder sonstige sichere Gelegenheit ein-„zuliefern."

Wornach sich zu achten.

Bamberg, den 28ten November 1803.

Provisorisches Directorium
der Bayerisch-Fränkischen Ritterschaft.

V.

Auszug aus dem Würzburger Intelligenzblatt. Nro. 91. Freytag, 30. December 1803. S. 725.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit ausdrücklichen höchsten Befehls eines churfürstlich-höchstpreißlichen Generallandcommissariats vom 19ten d. wird hiermit bekannt gemacht, daß kein Schuldner der Kantone Baunach, Steigerwald und Gebirg weder an Capital noch Zinsen bey Strafe des doppelten Ersatzes bis zur endlichen Auseinandersetzung etwas bezahlen soll.

Bamberg, den 20ten December 1803.

Provisorisches Directorium
der fränkisch bayerischen Ritterschaft.

Freyherr v. Bechtolsheim.
Freyh. v. Gebsattel.
Freyh. v. Künßberg.
Freyh. v. Münster.
Freyh. v. Künßberg.
Freyh. v. Schrottenberg.
Julius Graf v. Soden.
C. Fr. Freyh. v. der Tann.
Friedr. v. Wiesenthau.

VI.

Auszug aus dem Regierungsblatt für die Kurpfalzbayerischen Fürstenthümer in Franken. Würzburg, Donnerstag den 22ten Decbr. 1803. 51tes Stück. pag. 328.

(Ritterschaftliche Anlehen betreffend.)

Der erhaltenen Anzeige zu Folge werden sowohl von dem reichsritterschaftlichen Directorium zu Nürnberg, als von einigen derjenigen ritterschaftlichen Glieder, welche zur Zeit die Leistung des Unterthänigkeits-Eides verweigert haben, Kapital-Anlehen zu negoziren versucht.

Dem kurfürstl. General-Land-Commissariat ist es gleichgültig, ob- und wie die Reichsritterschaft Anlehen zu entnehmen und zu versichern gedenke. Zur Belehrung des Publikums wird nur bekannt gemacht, daß auf jeden Fall die in den Fürstenthümern Würzburg und Bamberg situirten Besitzungen der Pfalzbayerisch-Fränkischen Ritterschaft zum Unterpfande eines dergleichen collectiven oder einzelnen auf landesgesetzmäßige Weise nicht versicherten Anlehens nicht dienen können, und eine dergleichen Haftung oder Verpfändung kurfürstlicher Seits nie anerkannt werden wird.

Bamberg, am 13ten Dec. 1803.

Kurfürstl. Fränkisches General-
Land-Commissariat.

VII.

Abschrift von einer Signatur.

Nachdem weder die Freyherren von Crailsheim die ihnen zugefertigte Eidesformel unterzeichnet, noch ihr Patrimonial-Beamter die Huldigungspflicht geleistet hat; so wurde Unterzeichnetem die Verwaltung der eingezogenen Gerichtsbarkeit einsweil aufgetragen.

Dem zu Folge erhalten sämmtliche Hintersaßen des Amtes Altenschönbach anburch die Weisung in Justiz- und Policey-Sachen sich an das Churfürstl. Justizamt Ebrach zu wenden, mit dem Beyfügen, bis auf weiteres weder ihrem Gutsherrn noch desselben Beamten etwas von den Herrschaftl. Giebigkeiten verabfolgen zu lassen.

Altenschönbach 5. Jenner 1804.

Churfürstl. Justizamt Ebrach.
Lamberger,
Justiz-Beamter.

Inscriptio.

An die Ortsvorsteher
zu
Altenschönbach.

(L. S.)

VIII.

Abschrift eines Patents.

In Gefolge der auf Höchsten Befehl der Churfürstlichen Landes-Direction zu Würzburg gegen den Vasallen und Adelichen Guts-Besitzer Herrn von Guttenberg und dessen Amt verhängten Sequestration, ergehet der weitere Höchste Befehl an alle Insassen der sequestrirten Adelichen Gutsbesitzungen, daß sie von nun an keine Abgaben, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, an ihre Lehen Herrschaft oder derselben Beamten entrichten sollen.

In vorkommenden dringenden Policey- und Justiz auch Zent-Fällen hat man sich lediglich an das hiesige Churfürstl. Amt zu wenden, und von da aus rechtliche Erörterung und Entscheidung zu gewärtigen.

Die aussen benannten Orts- und Lehen-Schultheisen werden dahero befehliget dieses Patent ihren Orts- und Lehenuntergebenen öffentlich zu ihrer schuldigsten Nachachtung zu verkündigen.

Urkundlich unter vorgedruktem Churfürstlichen Würzburgischen Eltmänner Amts-Insiegel und beygefügten Amtlichen Nahmensfertigung.

Eltmann, den 14. Dezember 1803.

(L. S.) Churfürstl. Pfalzbayer. Justizamt.

Georg Ludwig von Eckard.

Anmerkung. Jeder Schultheiß hat über die richtig beschehene Insinuation sich hier zu unterschreiben, und sich zugleich eine Abschrift von diesem Patent zu nehmen.

Aufschrift:

Patent

an

die Orts- und Lehen-Schultheißen

zu

Kirchlauter.
Pettstatt.
Neubrunn.
Breitbrunn.
Hermannsberg, und
Edelbrunn.

Anmerkung: Aehnliche Patente sind allenthalben in Umlauf gesetzt worden.

IX.

Abschrift:

Nro. 1494.
(Stampf.)

Nachdem unterm 8ten dieses Monats von der Churfürstl. Pfalzbayerischen Landes-Direction der besondere Befehl an das hiesige Churfürstl. Justizamt ergangen ist, den von Thüngischen Hintersassen nachdrucksamst zu bedeuten, daß sie in kurzer Frist die schuldige Steuer an die provisorische Ritterkasse zu Bamberg zahlen sollen; in nicht Befolgung dessen werden sie sich selbsten nun zuschreiben müssen, wenn die würkliche Execution eingeleget würde.

Sign. Thüngen, den 12ten Febr. 1804.

Churfürstlich Pfalzbayerisches Justizamt daselbst.
V. Landmann A. K.

32

X.

Abschrift Schreibens des Herrn Amtmanns Biersack zu Gleisenau, an das Fränkische Ritterkreis-Directorium Orts an der Baunach, de dato 16. et pr. 18. Decbr. 1803.

P. P.

Nach der mir gemachten Anzeige ist unterm gestrigen dem hiesigen Schultheißen Friedrich Ebert von dem Kurfürstl. Würzburgischen Amte zu Eltmann durch den dortigen Amtsdiener die schriftliche Weisung zugekommen, den diesherrschaftlichen Unterthanen dahier ernstgemessenst zu bedeuten, und aufzugeben, daß selbe von nun an keine Abgaben, sie mögen Nahmen haben, wie sie nur immer wollen, an hiesiges Amt entrichten sollen, wie auch daß sie in dringenden Polizei- und Justizfällen sich lediglich an das Kurfürstliche Amt Eltmann zu wenden, und von da aus die rechtliche Entscheidung zu gewärtigen hätten. Ich säume nicht, dieses zur unterthänigen Anzeige zu bringen, in tiefschuldigstem Respecte erharrend ꝛc. ꝛc.

XI.

Abschrift:

Auf die — von dem Freyherrn Lothar von Münster durch Schreiben vom 16. d. erklärte Verweigerung der Huldigungs- und Unterthänigkeitspflicht für Se. Churfürstliche Durchlaucht unseren gnädig-

sten Landesherrn, ist der höchsten Vorschrift gemäß die Sequestration des — ihn treffenden Gutseinkünftenantheils bereits in Vollzug gebracht, und indem genannter Freyherr von Münster gegenwärtig Nachricht hievon erhält, wird ihm zugleich die Versicherung gegeben, daß desselben Gütereinkünfte einstweilen, wie bisher, getreulich verwaltet und aufbewahret werden, bis auf die — von dem Fiscal bey dem Churfürstlichen Landgerichte des Herzogthums Franken gegen ihn anzustellende Klage, auf welche sich derselbe gebührend einzulassen hat, ein rechtliches Erkenntniß über seine Renitenz erfolgt seyn wird, wo alsdann lediglich diesem gemäß in Hinsicht der aufbewahrten Güter-Einkünfte das Erforderliche wird verfügt werden.

Schließlich wird bemerkt, daß die erlassene Ausschreiben, denen die Huldigungsformeln beygelegen, dem von Münsterischen Patrimonial-Beamten Geyersbach zur Besorgung an die — sich auswärts aufhaltenden Gutsherren übergeben gewesen seyen, und daß es also das unterzeichnete Land-Commissariat nicht treffe, durch welche Hände der Freyherr Lothar von Münster dasselbe Ausschreiben erhalten habe.

Schweinfurt, den 23ten Dec. 1803.

Churfürstliches Land Commissariat dahier.

J. G. Kirchgeßner,
Land-Commissair.

XII.

Abschrift:

Nachdem Freyherr von Bibra als Gutsherr vom Orte Bibra den von Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalzbayern geforderten Huldigungseid verweigert hat; so wird demselben hiermit auf höheren Befehl eröffnet, daß dessen Gütereinkünfte einstweilen durch einen demnächst aufzustellenden Sequestrationsverwalter wie bisher getreulich verwaltet werden sollen, bis auf die vom Fiscal bey dem Churfürstl. Landgericht des Herzogthums Franken, gegen gedachten Freyherrn anzustellende Klage, auf welche derselbe gebührend sich einzulassen hat, ein Rechtserkenntniß über dessen Renitenz erfolgt seyn wird, wo alsdann lediglich diesem gemäß in Absicht der aufbewahrten Gütereinkünfte das erforderliche verfügt werden wird.

Sign. Mellrichstadt den 14. Jänner 1804.

Churfürstl. Land-Commissariat.

P. Then L. C.

XIII.

Abschrift:

Hochwohlgeborner Freyherr,
Hochzuverehrender Herr!

Euere Hochwohlgeborn werden zu Folge erhaltenen höchsten Auftrags hiemit benachrichtiget, daß das Churfürstl. Territorialamt dahier als Sequestrations-Amt aufgestellet, und angewiesen seye, die Einkünfte des Guts Gleisenau einsweilen wie bishero getreulich zu verwalten, und aufzubewahren, bis auf die von dem Fiscal bey dem Churfürstlichen Landgerichte des Herzogthums Franken, gegen den adelichen Guts-Eigenthümer anzustellende Klage auf welche sich Solcher gebührend einzulassen hat, ein rechtliches Erkenntniß über die bezeigte Renitenz erfolget seyn, wo alsdann lediglich diesem gemäß in Absicht der aufbewahrten Gutes-Einkünfte das Erforderliche werde verfüget werden.

Indem ich mich dieses höchsten Auftrages entledige gereicht es mir zur besonderen Ehre mich in persönlicher Rüksicht für Hochdieselbe mit ausgezeichneter Hochachtung zu unterzeichnen,

Euerer Hochwohlgebohren

gehorsamster Dr.
G. L. v. Eckart.

Aufschrift:

An Seiner Hochwohlgebohren dem Freyherrn von Groß
zu Gleisenau und Trockau
zu
Würzburg.

XIV.

Abschrift:

Hochwohlgebohrner Freyherr,
insonders hochzuverehrender Herr!

Euer Hochwohlgebohrn habe ich nach dem mir zugegangenen höchsten Auftrag die Anzeige zu machen, daß mir von höchsten Orten aus die Sequestrations-Amtsstelle über Hochdero in den Churfürstlich Pfalzbayerischen Landen besitzende Güter und Gefälle aufgetragen, und ich angewiesen worden, diese Guts-Einkünfte und Gefälle einsweilen getreulich zu verwalten und aufzubewahren, bis auf die von dem Fiscal bei dem Churfürstlichen Landgericht des Herzogthums Franken gegen Hochdieselben anzustellende Klage, auf welche Euer Hochwohlgebohrn sich gebührend einzulassen hätten, ein rechtliches Erkenntniß über die bezeigte Renitenz in Ablieferung des Huldigungs-Eides erfolgt seyn werde.

Indem ich nun Euer Hochwohlgebohrn von dieser höchsten Verfügung nach dem mir zugegangenen Auftrage in Kenntnis zu setzen nicht verfehle, so bestehe ich zugleich mit vollkommenster Hochachtung,

Euer Hochwohlgebohrn,

Seßlach am 17. Jänners 1804.

ganz gehorsamster Diener
P. V. v. Eckart.
Amts Kllr.

Aufschrift:
Sr. Hochwohlgebohrn
dem Freyherrn von Imhof
in
Hohenstein.

XV.

Abschrift:

Dem Churfürstlichen Vasallen und Innsaßen Friedrich Freyherrn von Fuchs von Bimbach wird auf dessen Vorstellung vom 22. Dezember vorigen Jahrs zu erkennen gegeben, wie es bey der von ihm abgeleisteten Unterthänigkeitspflicht sein Bewenden, und er bey der mindesten weitern Zuwiderhandlung die Excitation des Landes- und Lehenherrlichen Fiscals zu Erkennung und Vollziehung der Gesetzmäßigen Strafe unausbleiblich zu erwarten habe.

Bamberg, den 20. Jänner 1804.

Kurfürstliches fränkisches General-Land-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.

An
den Freyherrn Friederich Fuchs von Bimbach
dessen Unterthänigkeitspflicht betr.

XVI.

Abschrift:

Hochwohlgeborner Freyherr,
Hochzuverehrender Herr!

Unterzeichneter giebt sich die Gnade Euere Hochwohlgeborn zu benachrichtigen, daß die Sequestration Hochdero Ritterguts Aschbach wegen andaurender Verweigerung der Unterthänigkeitspflicht in Vollzug gebracht wurde.

Hiebey muß ich aber Hochdenenselben eröffnen, daß, gleichwie diese provisorische Sequestration lediglich die Ableistung des Eides der Treue gegen Se. Kurfürstliche Durchlaucht bewirken soll, also Hochdero Revenüen in so lange treulich verwaltet werden sollen, bis entweder Hochdieselbe sich hiezu bequemet, oder auf die von dem Churfürstlichen Fiscal demnächst angestellt werdende Klage bey dem Kaiserlichen Landgerichte des Herzogthums Franken durch ein aldort zu erwartendes rechtliches Erkenntniß die zu behauptende Unmittelbarkeit werden an- und ausgeführet haben.

Im Voraus überzeugt von den edlen Gesinnungen Euerer Hochwohlgeborn kann ich hoffen, daß Hochdieselbe Dero Besitzungen nicht

lange in dem sequestrirten Zustande lassen, vielmehr den Huldigungseid ableisten, und dadurch die gute Sache, und gerechten Ansprüche Sr. Churfürstlichen Durchlaucht anerkennen werden.

Sollten sich Hochdieselbe hiezu bequemen, so bitte ich den Eid vollzogen an mich gütigst einzusenden, um in den Stand gesetzt zu werden, die Sequestration sogleich wieder aufheben zu können.

Empfangen Hochdieselbe hiebey die Versicherung wahrer Verehrung.

Aschbach, am 24. Jänner 1804.

Churfürstlicher Sequestrations-Commissair.
Schuster.

Aufschrift:

An Se. Hochwohlgebern,
den Freyherrn von Pölnitz,
als Besitzern des Ritterguts Aschbach
zu
Würzburg.

33

XVII.

Abschrift:

Praes. den 28. Decbr.

Dem Freyherrn Adalbert von Basthheim wird hiemit in Gemäßheit höherer Weisung erkläret, daß dessen Güter-Einkünfte zu Basthheim einstweilen wie bisher getreulich verwaltet werden sollen, bis auf die von dem Fiscal bey dem Churfürstlichen Landgerichte Herzogthums Franken gegen gedachten Freyherrn anzustellende Klage, auf welche derselbe sich gebührend einzulassen hat, ein Rechts-Erkenntniß über dessen Renitenz erfolget seyn wird, wo alsdann lediglich diesem gemäß in Absicht der aufbewahrten Güter-Einkünfte das Erforderliche verfügt werden soll.

Sign. Mellrichstadt den 25. December 1803.

Churfürstliches Land-Commissariat.
P. Then. L. C. etc. etc.

Aufschrift:

Sr. Hochwohlgeborn
dem Freyherrn Carl Adalbert von Basthheim
zu
Würzburg.

XVIII.

Abschrift:

Man sieht sich durch die von den Behörden eingegangenen verschiedentlichen Anzeigen der beharrlichen Weigerung der Leistung der Unterthänigkeitspflicht des Churfürstlichen Vasallen, Generalmajor-Commandanten Freiherrn Marschalk von Ostheim zu Vorcheim veranlaßt, demselben zum Uiberfluß sowohl auf seine Vasallische Pflichten, und die in Absicht seiner bereits sequestrirten Lehen zu Trabelsdorf für ihn resultirende widrige Folgen, dann seine Churfürstliche Dienstverhältnisse aufmerksam zu machen; und wird daher binnen drei Tagen dessen bestimmte Erklärung erwartet, ob er den ihm zugefertigten Unterthänigkeitseid vollziehen und einsenden, oder es auf die von dem aufgestellten Landesherrlichen und Lehensfiscal gegen ihn anzustellende fiscalische Klage ankommen lassen wolle.

Bamberg, den 17. Dezember 1803.

Kurfürstlich Fränkisches General-Land-Commissariat.
Gr. v. Thürheim.

An
den Churfürstlichen Vasallen General-Major
Freyherrn Marschalk v. Ostheim
zu Vorcheim.
Leistung der Unterthänigkeitspflicht betr.

Anmerkung. Aehnliche Reskripte sind an alle übrige in demselben Fall befindliche reichsritterschaftliche Mitglieder ergangen.

XIX.

Abschrift von einem gedrukten Circulare.

Circulare.

Die unterzeichnete Stelle hat von Einem Churfürstlichen höchstpreislichen General-Land-Commissariate in Franken mittelst höchster Verordnung vom 27ten dieses die Weisung erhalten, sämmtlichen Herren Ritter-Genossen der Fränkischen Fürstenthümer zu eröffnen:

„ daß sie bey Vermeidung der in den Reichs-Gesetzen auf Aufstand
„ gesetzten Strafen sich fernerhin aller Verbindung und Correspon-
„ denz mit dem Directorium der Reichs-Ritterschaft zu Nürnberg,
„ dann den übrigen Kantons-Vorständen zu enthalten hätten.“

Bamberg, den 28ten November 1803.

Provisorisches Directorium
der Bayerisch-Fränkischen Ritterschaft.

XX.

Allerhöchst-Kaiserliches Conservatorium.

Lunae 23. Januar. 1804.

Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, in specie die durch den Reichsschluß vom 27. April v. J. bestätigte gesetzliche Existenz derselben, und die zu deren Umwandlung nach der Civil-Besitznahme der Entschädigungs-Lande, von Churpfalz und andern Reichsständen unternommene gewaltsame Vorschritte und getroffene Maßnehmungen, betreffend.

Conclusum.

1mo Ponatur des Reichsritterschaftlichen General-Directorii allerunterthänigste Offizial-Anzeige d. d. 8. et pr. 19. hujus ad acta.

2do Wird für die gesammte Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom das in jener Offizial-Anzeige nachgesuchte Kaiserliche Conservatorium auf die Herren Churfürsten, Reichserzkanzler, zu Sachsen und zu Baden, sammt dem durchlauchtigsten Erzhause Oesterreich, cum clausula: sammt und sonders, hiermit erkannt; et

3tio cum acclusione der vorerwähnten Offizial-Anzeige in copia, dann des vorstehenden Membri dieses Conclusi, und einer Abschrift des an die K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley zu erlassenden Insinuats sowohl, als der in membris 5. 6. et 7. hujus conclusi, erkannten Kaiserlichen Rescripte, rescribatur besagten Herren Churfürsten:

Dieselben würden aus der in Abschrift beygehenden Offizial-Anzeige des Reichsritterschaftlichen General-Directorii die ohnehin reichskündige Lage ersehen, worinn die Schwäbische, Fränkische und Rheinische Reichsritterschaft sich in einem Zeitpunkte befinde, wo ihre in dem Westphälischen Friedensschlusse sowohl, als in späteren Reichsgesetzen, und in den seit der Wahl des Römischen Königs Ferdinand IV. errichteten Wahlverträgen befestigte Freyheit und Unmittelbarkeit, ihr unmittelbares Verhältniß zu dem Reichsoberhaupte erst einige Monathe zuvor durch einen Reichsschluß in unverrücktem Stande erhalten, und der unter dem Schutz der Gesetze stehende, von der ritterschaftlichen Genossenschaft und deren Mitgliedern ausgeübte Besitz hergebrachter Rechte und Befugnisse über ihre unmittelbare Gebiethe durch die — diesem neuesten Reichsgrundgesetze einverleibte ausdrückliche Bestätigung der älteren Fundamental-Normen gegen jede - besonders dem Landfrieden und dem Westphälischen Friedensschlusse widerstrebende factische Störung gesetzlich sicher gestellet worden.

So wenig es der Einsicht der Herren Churfürsten entgehen könne, daß die von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz nach der Civil-Besitznahme der ihm durch den jüngsten Reichsschluß zugetheilten Entschädigungs-Lande angefangene, und besonders im Fränkischen Kreise mit rastloser Thätigkeit fortgesetzte Vergewaltigung der unmittelbaren Reichsritterschaft, und die dadurch in diesem Kreise großentheils schon bewirkte Umwandlung ihres

constitutionellen Verbands und ihrer uralten Verfassung dem klaren Buchstaben des jüngsten Reichsschlusses und der dadurch bestätigten Fundamental-Gesetze entgegen stehe, so klar der hiebey zum Grunde liegende Plan, das Entschädigungs-Loos des Herrn Churfürsten durch Eigenmacht zu vergrößern, in der - dem ritterschaftlichen General-Directorio zugegangenen Resolution vom 26. September v. J. vorliege, welche die - den Herrn Churfürsten als Richter und Parthey darstellende - mit dem gesetzlichen Schutze des Besitzes im auffallendsten Widerspruche stehende Absicht ankündige, ein vorgebliches ehemaliges Verhältniß ursprünglich landsäßig gewesen seyn sollender ritterschaftlicher Güter aus eigener Gewalt wieder herzustellen, mithin eine - selbst in der sichersten Voraussetzung erweislicher Hoheitsrechte, deren Aufrechthaltung von den vorigen Regenten vernachläßiget worden — dem klaren Buchstaben der Gesetze widerstrebende Selbsthülfe auszuüben, und so offenbar das mit jenem Plane in Verbindung stehende System der Convenienz aus dem - durch ein zu Wirzburg im Druck erschienenes sogenanntes Regierungsblatt öffentlich bekannt gemachten Publicando des churfürstlichen General-Landes-Commissariats in Franken vom 9. October v. J. erscheine, worinn diese von dem Herrn Churfürsten in seinen Fränkischen Landen verordnete höchste Stelle zur vermeintlichen Rechtfertigung des churfürstlichen Benehmens unter andern bemerke: daß der Herr Churfürst, als Successor singularis ex pacto, es sich selbst und der Sicherheit und dem Wohlstande der durch besondere Titel an das Pfälzische Churhaus gediehenen Fränkischen Provinzen schuldig sey, einer bestehenden sogenannten Verwirrung der Gewalten ein Ziel zu setzen, mithin dessen ernstlicher Wille dahin gehe, daß die Verfassung der Ritterschaft auf den Punct zurückgeführt werde, von welchem sie sich auf eine rechtsbeständige Weise nie habe entfernen können; eben so einleuchtend werde sich Ihnen - zumal bey den nun auch, nach Maßgabe der angeschlossenen Reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige,

von mehreren andern Reichsständen - beynahe durchaus nach dem Beyspiele des Herrn Churfürsten zu Pfalz - zum Theil mit gewaffneter Hand unternommenen reichskündigen Occupationen und auf ein willkürlich angenommenes Prinzip einer durch den Uebergang der Entschädigungslande entstandenen Veränderung der Verhältnisse mit ritterschaftlichen Besitzungen gegründeten eigenmächtigen Maßnehmungen, und bey den dadurch veranlaßten - die öffentliche Ruhe störenden ärgerlichen Auftritten - die dringende Nothwendigkeit eines - der gesammten Reichsritterschaft zu gewährenden Reichsoberhauptlichen kräftigen Schutzes, und einer unverzüglichen Niederdrückung jenes schon zum Theil zur Ausführung gebrachten gemeinschädlichen Systems darlegen, dessen Fortschritte die schon angefangene Zerstörung der gesetzlich befestigten Ruhe und Ordnung verbreiten, die mindermächtigen Stände des Reichs, nicht weniger als die unmittelbare Reichsritterschaft, mit einem nahen Untergange bedrohen, die teutsche Staatsverfassung in ihren Grundfesten erschüttern, und die unvermeidlichen Uebel anarchischer Verwirrungen mit raschen Schritten herbeyführen würden.

Kaiserliche Majestät hätten in allerhöchstdero Wahlcapitulation die Pflicht übernommen, die unmittelbare freye Reichsritterschaft, gleichwie alle Stände des Reichs, bey ihren hergebrachten Rechten zu erhalten, und nicht zu gestatten, daß sie unter dem Scheine Rechtens vergewaltiget werde.

In dessen Gemäßheit, und in Reichsväterlicher Erwägung der unverkennlichen Gefahr, welche dem teutschen Staatskörper bey ferneren Vorschritten der Eigenmacht bevorstehe, hätten demnach Allerhöchstdieselben allergerechtest beschlossen — mit Cassir- und Aufhebung aller von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, nach der Civil-Besitznahme der ihm zugetheilten Entschädigungslande, sowohl im Schwäbischen, als im Fränkischen

Kreise, zur Umwandlung des constitutionellen Verbandes und der uralten Verfassung der unmittelbaren Reichsritterschaft, großen Theils mit öffentlicher Gewalt, und wiederhohlten militärischen Einfällen, unternommenen Vorschritte, und noch gegenwärtig fortwährenden Zwangsmittel, und der dadurch im letztgedachten Kreise bereits bewirkten Ueberwältigung eines beträchtlichen Theils des dasigen unmittelbaren Reichsadels, insbesondere der hieraus erwachsenen Aufrichtung eines - hiemit annullirten sogenannten Pfalzbayerischen ritterschaftlichen Ausschusses, weniger nicht mit Vernichtung sämmtlicher von ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen geleisteten Subjections-Eyde, von denen jene, so wie diese, hiemit aus kaiserlicher Macht entbunden und losgezählet würden, dann mit gleichmäßiger Annullirung der von andern Reichsständen vorbesagter Maßen getroffenen Maßnehmungen — Ihnen, Herren Churfürsten, mittelst gegenwärtigen kaiserlichen Conservatorii, den aus der Natur dieser höchstwichtigen Angelegenheit und dem Reichsverbande fließenden Auftrag zu ertheilen: sammt und sonders, die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn sie sich notorie zur Zeit der Civil-Besitznahme der Entschädigungslande befunden, auf Kosten des Herrn Churfürsten zu Pfalz, und respective derjenigen Stände, die von ihren gewaltsamen Occupationen und sonstigen Maßnehmungen nicht sofort abgestanden seyn mögten, unverzüglich, und wo es vonnöthen — mit gewaffneter Hand wieder einzusetzen, zu dem Ende auch den - zur Subjection gebrachten ritterschaftlichen Mitgliedern und Unterthanen ihre Entbindung von den geleisteten Subjections-Eyden — jedoch, soviel erstere anlanget, mit Vorbehalt der - wider diejenigen, die sich ohne höchste Noth verleiten lassen, oder sich gar freywillig

34

erbothen haben mögten, die Ihro kaiserlichen Majestät, als ihrem unmittelbaren einzigen Oberherrn gelobte Treue und Gehorsam zu brechen, — auf desfalls genüglich bescheinigte Anzeige von allerhöchsten Amts wegen zu erlassenden obriſtrichterlichen Verfügungen — sogleich nach dem Empfang dieses allerhöchsten Conservatorii zu verkündigen, überhaupt aber alle - dem Zweck Ihres Auftrags angemessene Maßregeln schleunigst zu treffen, und die gesammte Reichsritterschaftliche Genossenschaft bey jenem wieder herzustellenden Stande — jedoch, was die zwischen Ritter - Directorien oder einzelnen ritterschaftlichen Mitgliedern mit den abgetretenen Regenten der Entschädigungslande bereits vorgewalteten, oder mit deren Regierungs - Nachfolgern entstehenden besondern Streitigkeiten anlanget, wofern solche nicht in Gemäßheit des Reichsschlusses von 1753. — im gütlichen Wege zur Erledigung kommen sollten, deren rechtlichen Ausführung in foro competente, nach wiederhergestelltem Statu quo, unabbrüchig, weniger nicht dem rechtlichen Austrage der mit andern Ständen des Reichs obschwebenden, oder noch künftig erwachsenden Irrungen, in Entstehung gütlicher Erledigungs - Mittel, ohne Nachtheil — auf jedesmaliges Anrufen, wider männiglichs Gewalt auctoritate Caesarea zu schützen und zu handhaben.

Kaiserliche Majestät sähen dem stracklichen Vollzug dieses allerhöchsten Auftrags mit vertrauensvollester Zuversicht entgegen, und wollten hierüber ihre allergehorsamste Befolgungs - Anzeigen in Zeit zweyer Monathe allergnädigst gewärtigen.

4to Fiat, cum acclusione der Reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige in Copia, und des zweyten Membri dieses Conclusi, nicht

minder einer Abschrift der in membr. 3. 5. 6. et 7. erkannten kaiserlichen Rescripte, Insinuatum in Freundschaft an die K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley dahin: Aus der in Abschrift beygehenden Offizial-Anzeige des reichsritterschaftlichen General-Directorii d. d. 8. et pr. 19. hujus werde eine löbliche K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley eine Entwicklung der dringenden Veranlassung des in dem angeschlossenen zweyten Absatze des heutigen Reichshofraths-Conclusi enthaltenen Kaiserlichen Erkenntnisses, und der in dessen Gemäßheit erkannten abschriftlich anliegenden allerhöchsten Rescripte entnehmen.

Die hohe Wichtigkeit der Sache lasse Kaiserlichen Reichshofrath nicht zweifeln, daß eine löbliche K. K. geheime Hof- und Staats-Kanzley die an die Herren Churfürsten Reichserzkanzler, zu Sachsen und zu Baden ergehenden Reichsoberhauptlichen Aufträge, die als Folge des vorberührten Kaiserlichen Erkenntnisses sich auch auf das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, als Mit-Conservator, erstreckten, durch wirksame Maßnehmungen zum schleunigen Vollzug zu bringen, von selbst bedacht seyn werde.

5to Haecque omnia notificentur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz per Rescriptum, zu seiner Nachachtung, mit dem Anhange: Kaiserliche Majestät gewärtigten, daß der Herr Churfürst der- in Folge des erkannten Kaiserlichen Conservatorii unverzüglich zu vollziehenden Wiederherstellung der Reichsritterschaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn sie sich notorie zur Zeit der Civil-Besitznahme der Ihm zugetheilten Entschädigungslande befunden, keine Hindernisse entgegen setzen, sondern sich vielmehr den ergangenen Reichsoberhauptlichen Verordnungen pflichtschuldigst fügen, auch besonders sich alles thätlichen Widerstandes enthalten werde, damit Allerhöchstdieselben sich nicht gemüßiget sehen

mögten, von allerhöchsten Amtswegen die - bey wider Verhoffen sich äussernder Widersetzlichkeit — wider ihn in Wirkung tretenden Gesetze in Anwendung bringen zu lassen.

6to Fiant quoque rescripta notificatoria, an den Herrn Churfürsten von Hessen, die verwittwete Frau Herzogin zu Sachsen Coburg Meiningen, den Herrn Erbprinzen von Nassau Oranien, als Besitzer des Fürstenthums Fulda, den Herrn Landgrafen zu Hessen Darmstadt und die Herren Fürsten zu Nassau Usingen, Isenburg Birstein, Hohenlohe Neuenstein Oehringen, Hohenlohe Waldenburg Schillingsfürst, und de Ligne, mit dem Anhange, daß Kaiserliche Majestät sich zu ihnen versähen, daß sie den stracklichen Vollzug des erkannten Kaiserlichen Conservatorii nicht behindern, sondern vielmehr die Wiederherstellung der Reichsritterschaft in den Stand der Reichsunmittelbarkeit, worinn sie sich notorie zur Zeit der Civil-Besitznahme der Entschädigungs-Lande befunden, durch eigene Abstellung der von ihnen unternommenen Vorschritte zu befördern, ihren reichsständischen Pflichten gemäß nicht entstehen würden.

7mo Cum horum omnium notificatione et acclusione Copiae der Reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige quoad passum concernentem rescribatur dem Herrn Churfürsten von Wirtemberg: Obwohl der Herr Churfürst das von dem Herrn Churfürsten zu Pfalz sich zum Gesetz gemachte System nicht in seinem ganzen Umfange zur Ausführung gebracht, vielmehr zur Unterstützung des von dem Herrn Churfürsten zu Baden bewiesenen Antheils an der Aufrechthaltung des Reichsritterschaftlichen constitutionellen Zustandes thätige Hülfe geleistet habe; so könnten jedoch Kaiserliche Majestät die in der - im Auszuge anliegenden Reichsritterschaftlichen Offizial-Anzeige zu allerhöchster Wissenschaft gebrachte - auf

dem Prinzip einer durch den Uebergang der Entschädigungslande entstandenen Veränderung der Verhältnisse mit ritterschaftlichen Besitzungen - beruhende Vorschritte, nach klarer Maßgabe des jüngsten Reichsschlusses, nicht gut heißen. Allerhöchstdieselben versähen sich daher zu dem Herrn Churfürsten, daß er solche unverzüglich abstellen, und der reichsoberhauptlich angeordneten Handhabung der Reichsritterschaft bey dem Stande der Reichsunmittelbarkeit, worinn sie sich notorie zur Zeit der Civil-Besitznahme der Entschädigungs-Lande befunden, sich pflichtschuldigst fügen werde.

XXI.

Circulare.

Je größer die Leiden waren, welche Unsere hochgeehrtesten Herren Mitglieder seit einiger Zeit geduldig ertragen haben, um so reiner und ungetrübter ist das Vergnügen, welches Ihrer nunmehr wartet, und das vom Bewußtseyn — solches durch pflichttreue Handlungen verdient zu haben — noch erhöhet werden muß.

Nachdem weder die bekannten Allerhöchstwohlwollenden Maasregeln und mehrmalen wiederholten wahrhaft väterlichen Ermahnungen, noch Unsere unablässigen Vorstellungen und Bitten, bey der Churpfalzbayerischen Regierung den so gerechten als nothwendigen Endzweck herbeyzuführen vermochten; so trat der Nothfall ein, daß die hochwichtige gemeinschaftliche Angelegenheit der gesammten Reichsritterschaft von dem löblichen General-

direktorium gerichtlich angebracht und die höchstrichterliche Hülfe nach Vorschrift der Reichsgesetze dringend reklamirt werden mußte.

Dieses geschah am 8ten Januar d. J., und am 23sten eiusdem ward am höchstpreislich Kaiserlichen Reichshofrathe ein Allerhöchstes

Conservatorium

nebst den übrigen Verordnungen erkannt, welche in der Anlage enthalten, der wesentlichen Grechtigkeit und dem höchsten Drange der Umstände angemessen sind.

Auch haben, zufolge dieser Reichsoberstrichterlichen Verfügung, die fürtrefflich Churböhmischen und Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandschaften am Reichstage bereits am 30sten Januar officiell erklärt: daß

„ Seine Kaiserl. Königl. Majestät auch in Ihrer Reichsständi-
„ schen Eigenschaft durch das Verlangen zur Handhabung der
„ Reichsjustiz, zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und zur
„ Bevestigung der Reichsverfassung nach Kräften beyzutragen
„ geleitet sind."

Unsere hochgeehrtesten Herren Mitglieder können daher dem baldigen Ende unserer gemeinschaftlichen Leiden — wenn solches bey Ansicht dieses noch nicht eingetreten seyn sollte — so froh als zuversichtlich entgegen sehen.

Wir sind aber auch von Dero bisherigem ruhmwürdigen Betragen versichert, daß Dieselben in der etwa noch übrigen kurzen Prüfungszeit von

dem Pfade der Pflicht und Ehre nicht abweichen, und die innigsten Gefühle der allertiefsten Verehrung und ewigwährenden Dankbarkeit gegen unsern Allerhöchsten Retter, Erhalter und Beschützer mit Uns theilen werden.

Signatum Febr. 1804.

Der Röm. Kaiserl. Majestät
resp. wirkliche Räthe, und des
unmittelbar freyen Reichsritterorts
Hauptmann,
Räthe und Ausschuß.

XXII.

Auszug

aus der Beylage zu No. 43. der Frankfurter Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitung.

Dienstag, den 15. März 1803.

Abschrift.

Von Seite des fränkischen reichsritterschaftlichen Direktoriums zu Nürnberg sind mittelst der in Abschrift beiliegenden Verstellung nicht nur über die Anheftung der kurfürstl. Patente in den reichsritterschaftl. Orten, sondern auch vorzüglich über die Excessen, welche dabei verübt worden seyn sollen, bei seiner kurfürstl. Durchlaucht unmittelbar Beschwerden erhoben worden.

So wie es nun nach hierüber eingegangener höchsten Entschliessung bei Affigirung der Patente sein unveränderliches Verbleiben hat, so wollen auf der andern Seite Se. kurfürstl. Durchlaucht alle nur jede bei Vollziehung höchstdero Befehlen begangene und noch statt habende Exzessen um allen Anlaß zu gegründeten Klagen zu vermeiden, untersucht und abgestellt wissen.

Die kurfürstl. Regierung hat daher über die wahren Verhältnisse in der in der reichsritterschaftl. Beschwerde Vorstellung enthaltenen Angaben, so weit dieselben das Fürstenthum betreffen, das Nöthige zu verfügen, und binnen 14 Tagen zu berichten.

Zugleich sind die staatsrechtlichen Verhältnisse der in dem Fürstenthume Bamberg inklavirten ritterschaftl. Besitzungen auf höchsten Befehl Sr. kurfürstl. Durchl. zu untersuchen, und ist aus den historischen, publicistischen und politischen Daten ein Ganzes auf richtigen Grundsätzen beruhendes System auszuarbeiten, und mittelst gutachtlichen Berichtes binnen möglichst kürzester Zeitfrist vorzulegen.

Es wird durch fleißiges Nachforschen in den Archiven nicht schwer seyn, Acten- und Urkundenmäßig zu beweisen, daß die in dem Fürstenthum Bamberg bis in das 17te Jahrhundert den Bischöffen noch als ihren rechtmäßigen Obrigkeiten und Landesfürsten unterworfen waren, daß sie als Landsassen auf den ehemaligen Landtägen erschienen sind, und den Bischöffen als ihren Landesfürsten gehuldiget haben. Es wird sich aus den Gerichtsbüchern und Kameralakten zeigen, daß die vorzüglichsten landesfürstl. Hoheitsrechte über ihre Besitzungen ausgeübt worden sind, die ursprünglichen Erwerburkunden, die ältesten Gränzbeschreibungen und Landbücher

müssen darthun, daß die einzelnen Bestandtheile dieser Fürstenthümer geschlossene Distrikte waren, und als ein geschlossenes Gebiet ursprünglich zusammengesetzt wurden.

Die Lehenbücher werden bewähren, daß die in dem Fürstenthum gelegenen lehenbare Güter in Territoriallehensverbindung gestanden haben, und daß die Ritterschaft nur durch erschlichene Privilegien, durch öfters widersprochene Usurpationen, durch unrichtige und partheiliche Interpretationen der Reichsgesetze und durch Nachgiebigkeit der Bischöffe, die meistens von ihren Geschlechtern abstammten, sich allmählig den Landgerichten und der Landeshoheit ihrer Landesfürsten entzogen haben. Wenn schon die R. ritterschaftl. Insassen durch ihre Verbindung mit der R. Ritterschaft, den neuesten Besitzstand für sich haben mögen (welcher jedoch bei jedem Rittergute genau zu untersuchen ist), so haben doch in den vordern Zeiten selbst die Bischöffe von Bamb. und Würzbl. an den Verbindungen benachbarter Reichsstände gegen das ritterschaftl. System Antheil genommen.

Die Nachgiebigkeit der Nachfolger kann weder dem Lande, noch den Rechten der Landesfürsten, da Se. kurf. Durchl. aus einem besondern Titel succedirt haben, präjudicirlich seyn.

Ein wider klare Rechte usurpirter Besitz kann kein rechtlicher seyn. Diese Sprache ist bei den bekannten Vereinen der Fürsten auf dem Reichstage in den Jahren 1704. 1705. 1753. gegen die reichshofräthliche Begünstigungen der R. R. beständig geführt worden.

Die Reichsgesetze, besonders der westphäl. Friede §. 28. nehmen von der Unmittelbarkeit alle jene Güter aus, welche zum Complex eines Territoriums gehören.

H

35

Dieser Fall tritt nun aber bei allen Gütern des Adels ein, welche innerhalb des Territoriums der fränkischen Fürstenthümer gelegen sind. Ihre geographische Lage und ursprüngliche Beschaffenheit wird ihre Landsäßigkeit evident darstellen.

Nach diesen Ansichten soll mit Benutzung aller übrigen Gründe das Ganze bearbeitet werden.

Vorzüglich ist hiebey auf den ehemaligen Gerichtsstand des Adels, und seiner etwaigen Verhältnisse zu dem kaiserl. im Fürstenth. Bamb. befindlichen Landgerichte Rücksicht zu nehmen, die nothwendigen Vorbereitungen zu dem von dem kurfürstl. Hof- und Regierungsrath Stapf hierüber zu erstattenden Vortrage, so wie die Erstattung des Vortrags selbst, haben übrigens in einer eigenen Deputation zu geschehen, welche aus dem kurfürstl. Hofkanzler Pabstmann, den geheimen Räthen Puls und Schlechlein, den Hofräthen Werner, Stapf und Hack zu bestehen und das Resultat an das kurfürstl. Generalkommissariat einzuschicken hat.

Würzburg den 10. Febr. 1803.

Aus kurf. fränk. Generalkommissariat subdelegirter Commissair.

v. Asbeck.

An die kurfürstl. Regierung zu Bamberg.
Die Verhältnisse des Fürstenthums Bamberg gegen die Ritterschaft betreff.

XXIII.

Circulare.

In Beziehung auf die — Unseren hochgeehrtesten Herren Mitgliedern vermittelst Zirkulars mitgetheilten allerhöchstkaiserlichen Verordnungen d. d. Wien, den 23sten Jan. d. J. membr. 3^{tio}, sind Wir veranlaßt, Dieselben hiermit aufzufordern, über die Frage:

> Ob, wann und wie Dieselben gegen das Kurhaus Pfalzbayern, oder gegen irgend einen andern Stand des Reichs, Unterthänigkeitspflichten zu übernehmen veranlaßt waren?

Dero bestimmte schriftliche Erklärung an Uns baldmöglichst, spätestens binnen 14 Tagen, unfehlbar einzusenden.

Wenn wir schon von der Würde des — bey weitem größten Theils Unserer Herren Mitglieder bereits überzeugt sind, daß Sie diese Frage verneinend zu beantworten haben werden, so ist dennoch Ihre ausdrückliche Erklärung hierüber nothwendig; so wie von denjenigen, welche durch den großen Drang der Umstände zu Fehltritten hingerissen wurden, zu erwarten ist, daß sie solche freymüthig bekennen und so motiviren werden, daß ihnen Schonung und Nachsicht ausgewirkt und zu Theile werden könne.

Könnte diese Aufforderung irgendwo unbeantwortet bleiben, so würde man nur sich selbst es beyzumessen haben, wenn das Stillschweigen so

gedeutet würde, als wenn den gesetzlichen Eidespflichten gegen Kaiserliche Majestät und die Genossenschaft freywillig entsagt werden wolle.

Signatum Febr. 1804.

Seiner Röm. Kaiserl. Majestät resp. wirkliche Räthe, und der unmittelbar freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

XXIV.

Note

an den Kaiserl. Königl. Herrn Geheimen Rath und Gesandten am Münchner Hofe, Freyherrn v. Buol-Schauenstein ꝛc. von dem Kurpfalzbayerischen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministerium, d. d. München, den 17ten Febr. 1804.

Unterzeichneter hat auf ausdrücklichen höchsten Befehl Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht am 6ten dieses sich die Ehre gegeben, Sr. des K. K. bevollmächtigten Herrn Ministers Freyherrn von Buol-Schauensteiu Excellenz die diesseitige ehrerbietige Antwort auf das jenseitige verehrliche Pro memoria vom 6ten Decbr. ergebenst zuzusenden, und daboy zu bemerken, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht ihre weitere geziemende Erklärung auf das eben damals erst zu ihrer Kenntniß gekommene Allerhöchste Kaiserliche Conservatorium sich vorbehalten.

In Gemäßheit dieser damaligen höchsten vorläufigen Aeußerung haben Se. Kurfürstliche Durchlaucht dem Unterzeichneten nun den weitern höchsten Auftrag ertheilet, Sr. Excellenz zu eröffnen: daß Sie aus tiefer Ehrerbietung gegen die von dem Allerhöchsten Reichsoberhaupt ergangene Verfügungen, und aus achtungsvoller Rücksicht auf die Besorgnisse anderer an der Erhaltung der Ruhe und an dem Wohl des Deutschen Reichs theilnehmenden hohen Mächte, so wie durch ihre eigene patriotische Gesinnungen geleitet, beschlossen haben, mit dem einzigen Vorbehalt der Höchstselben und Dero Hauß zustehenden rechtlichen Ansprüche, die Reichsritterschaft in ihren Entschädigungslanden in den Stand der Reichsunmittelbarkeit wieder herstellen zu lassen, in welchem sie sich zur Zeit der Civilbesitznahme befunden hat, und daß Höchstdieselbe zu genauer Vollziehung dieses Beschlusses die gemessensten Befehle an die einschlägigen Behörden schon bereits haben ergehen lassen.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben diese Befolgung der Allerhöchsten Reichsoberhauptlichen Erkenntniß in einem unmittelbaren Schreiben Sr. Kaiserlichen Majestät selbst angezeigt, und zweifeln nicht, daß durch dieses patriotische Beyspiel bald überall eine solche gesetzliche Ordnung der Dinge wieder eintreten werde, welche dem Zwecke des Conservatorii vollkommen entspricht, und dadurch die Aufhebung desselben bewirken wird.

Indem Unterzeichneter dieses höchsten Auftrages sich entlediget, so ergreift er zugleich mit Vergnügen diese Gelegenheit, Sr. des K. K. bevollmächtigten Herrn Ministers Freyherrn von Buol-Schauenstein Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern. München den 17ten Hornung 1804.

Freyherr von Montgelas.

XXV.

Circulare.

Nach so vielen — von einem gewissen Zeitgeiste herbeygeführten Unruhen, Stürmen und Leiden, ist endlich der Geist der Gerechtigkeit wieder eingekehrt. Mit ihm ist zurückgekommen die Eintracht; gegenseitige Gunst; besserer Rath; Friedfertigkeit:

Aus dem anliegenden Abdrucke derjenigen officiellen Note, welche dem Kaiserlich Königlichen Herrn Geheimen Rathe und Gesandten am Münchner Hofe, von dem Kurpfalzbayerischen Geheimen Staats- und Kabinets-Ministerium am 17ten dieses Monats übergeben worden, wollen Unsere hochgeehrtesten Herren Mitglieder und Güterbesitzer die Ueberzeugung schöpfen, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern den gerechten Entschluß gefaßt haben, den Reichsoberrichterlichen höchstverehrlichen Verordnungen vom 23sten Jan. dieses Jahres den gebührenden Gehorsam zu leisten, folglich das Allerhöchstkaiserliche Conservatorium de eodem, seines ganzen Inhalts in Höchstdero Entschädigungslanden vollziehen zu lassen.

So gewiß demnach angenommen und vorausgesetzt werden muß, daß diese höchstkurfürstliche Erklärung, ohne allen Abbruch und Umtrieb, wenn nicht schon bey Ansicht dieses, doch gewiß demnächst in Erfüllung gehen werde; so heischt dennoch die rechtliche Ordnung, daß darüber, wie

auch wegen der — sich dabey etwa noch ergebenden Anstände, schriftliche Aufsätze in zeugender Form gefertigt und baldmöglichst — spätestens binnen acht Tagen — an Uns einbefördert werden.

Der große Nothstand der Ortskassen, welchen zeither bey vermehrten Ausgaben theils die mehrsten — theils alle Einnahmen abgeschnitten waren, erfordert die schleunigste Abhülfe. Wir sind von der erprobten Vaterlandsliebe und treuen Anhänglichkeit Unserer Herren Mitglieder und Güterbesitzer versichert, daß Dieselben die Anstalt treffen werden, damit die rückständige Rittersteuer unverzüglich erlegt und berichtiget werde; — so wie das biedere Betragen, welches Dieselben während der zurückgelegten harten Prüfungszeit bezeigt haben, die sicherste Bürgschaft leistet, daß Dieselben sowohl den Erfolg der höchst kurfürstlichen gerechten Paritions-Erklärung, als die wohlthätigen Verfügungen Unserer Allerhöchst — und Höchsten Conservatoren, in dem innigsten — auf die spätesten Enkel zu vererbenden Dankgefühle, mit Ruhe und Standhaftigkeit abzuwarten belieben werden.

Signatum Febr. 1804.

Seiner Röm. Kaiserl. Majestät resp. wirkliche Räthe, und der unmittelbar freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

XXVI.

Abschrift der gedrukten Kurpfalzbayerischen Verpflichtungs-Acte.

Vorhaltung der Unterthänigkeits-Pflicht.

Ihr sollet huldigen, geloben, und zu Gott dem Allmächtigen schwören einen leiblichen Eid, und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jezt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht Herrn Maximilian Joseph IV. in Ober- und Niederbayern; der obern Pfalz, Franken und Berg Herzogen, des heiligen Römischen Reichs Erzpfalzgrafen, Erztruchseßen und Churfürsten ꝛc. ꝛc. unserm gnädigsten Herrn und Dero männlichen Descendenz auch dem ganzen hohen Churhause in der bestimmten Succesſions Ordnung von Unterthänigkeitswegen treu und gehorsam seyn, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden, und alles das thun wollet, was ein unterthäniger getreuer Landsasse seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Eides Leistung.

Nachdem ich

dem nachzuleben fest entschlossen bin; so huldige, gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich alles und jedes, was

hier oben steht und von mir wohl und mit bedächtlichem Sinne verstanden worden, stets fest und unverbrüchlich halten will; getreulich ohne Gefährde. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

XXVII.

Abschrift.

P. P.

Seine kurfürstliche Durchlaucht haben mir durch eilende Gelegenheit unterm 21ten laufenden Monats zu erklären befohlen, daß Höchstdieselbe theils aus Achtung für die Intervention kaiserlicher Majestät, theils aus dem Wunsch, die Ruhe im deutschen Reich zu erhalten, Sich entschlossen hätten, die Reichsritterschaft und ihre in den fränkischen Provinzen eingesessene Mitglieder in denjenigen Stand von Unmittelbarkeit zurückzusetzen, in welchem sich dieselbe zur Zeit des ergriffenen Churfürstlichen Civilbesitzes befunden haben.

In Gemäßheit der mit dieser Erklärung verbundenen besondern Weisung soll ich Ew. ꝛc. von derjenigen Pflicht entlassen, zu welcher Sich Dieselbe in der zurückgehenden Urkunde bekannt haben.

Sollten es inzwischen Ew. ꝛc. als Dero Convenienz erachten, Sich freiwillig der Landeshoheit Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu unterwerfen;

36

so habe ich den fernern Auftrag, Denselben zu eröfnen, daß Ihnen alle diejenigen Vortheile zugestanden werden sollen, welche sich nur immer mit einer gut geordneten Regierung vereinigen lassen.

Ich bitte die Versicherung der vollkommensten Hochachtung zu genehmigen.

ꝛc. ꝛc.

Bamberg
den Febr. 1804.

Graf v. Thürheim.

An
die Herren Reichsritterschaftl. Genoßen
in den fränkischen Fürstenthümern.

Abschrift.

...tschaften, welche

a.) sich theils ...

b.) theils an ...n Dec. 1802. erfolgten Civilbesitzergreifung die zum Theil vor — t...isorischem Arrest belegt, in der Folge gänzlich inhibirt, und bis auf de...

General Steuer-Simplum.			Nam... der Hauptort- und ...	...teuerjahr ...04.		Von ausserordentlichen oder Kriegs-Umlagen.			Total-Summe aller Ausstände.		
fl.	kr.	Hl.		kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.
16	—	—	Altm...	—	—	—	—	—	850	48	—
3	30	—	Anh... Kl...	—	—	—	—	—	168	20	—
34	—	—	Ange...	—	—	—	—	—	3096	57	2
14	—	—	Apfe...	—	—	275	7	—	1525	16	—
34	—	—	Asch...	—	—	—	—	—	2720	—	—
15	15	—	Bibe...	—	—	—	—	—	915	—	—
44	52	—	Bins...	20	—	452	8	—	4290	7	—
12	—	—	Börr...	—	—	26	24	—	986	24	—
22	30	—	Eber...	—	—	63	—	—	1884	59	6
2	—	—	Grin...	—	—	48	—	—	128	—	—
198	7	—		20	—	864	39	—	16565	52	—

ichen Anlagen.					Von ausserordentlichen oder Kriegs-Umlagen.			Total-Summe aller Ausstände.		
teuerjahr 803.		Vom Steuerjahr 1804.								
kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.
20	—	3962	20	—	364	39	—	16565	52	—
—	—	1464	—	—	1510	31	—	8290	31	—
—	—	36	—	—	39	36	—	201	36	—
—	—	1140	—	—	496	16	—	5696	16	—
20	—	2616	20	—	817	—	—	17718	40	—
—	—	1400	—	—	—	—	—	6300	11	—
—	—	800	--	—	—	—	—	3265	—	—
10	—	12	10	—	—	—	—	60	—	—
50	—	11430	50	—	3728	2	—	58098	56	—

General Steuer-Simplum			Nam… der Hauptort- und…	…teuerjahr …804.		Von ausserordentlichen oder Kriegs-Umlagen.			Total-Summe aller Ausstände.		
fl.	kr.	Hl.		kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.	fl.	kr.	Hl.
571	32	4		50	—	3728	2	—	58098	56	—
40	32	—	Oh…	40	—	786	37	2	4752	22	2
35	—	—	Ost…	—	—	—	—	—	2800	—	—
18	—	—	Rie…	—	—	—	—	—	1620	—	—
75	—	—	Rot…	—	—	600	—	—	7593	20	—
13	—	—	Rüt…	—	—	41	24	—	1081	24	—
4	—	—	Sch…	—	—	11	24	—	371	24	—
15	—	—	Sch… U…	—	—	291	6	1	1864	3	1
85		—	Sta…	—	—	—	—	—	6300	—	—
857	4	4		30	—	5458	33	3	84981	29	3

…hen Anlagen.					Von ausserordentlichen oder Kriegs-Umlagen.			Total-Summe aller Ausstände.		
…euerjahr …03.		Vom Steuerjahr 1804.								
fr.	Hl.	fl.	fr.	Hl.	fl.	fr.	Hl.	fl.	fr.	Hl.
30	—	17141	—	—	5458	33	3	84981	29	3
40	—	955	40	—	—	—	—	2731	3	—
40	—	29	40	—	11	53	—	130	33	—
—	—	70	—	—	27	53	—	418	13	—
—	—	80	—	—	77	37	5	460	37	5
—	—	2000	—	—	870	39	—	9870	39	—
—	—	40	—	—	—	—	—	160	—	—
—	—	620	—	—	—	—	—	2803	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—	123	10	3/4
50	—	20936	50	—	6446	36	—	101678	59	3/4

T. Christoph Ostler,

Reichsritterschaftlich Kanton Donauischer Secretair und Kassier.

XXIX.

Abschrift Schreibens von Kurpfalz an Kurmainz, de dato München, den 5. November 1796.

Euer Liebden ist gefällig gewesen, Uns von dem, was dieselbe unterm 7ten September letzthin eingeschlossenen Kaiserl. Schreiben, worinnen die dringenden Klagen enthalten, welche an Se. Kaiserl. Majestät von verschiedenen Ständen und Unmittelbaren von Adel des fränkischen Kreises, auch von diesem Kreise selbst, gegen des Königs von Preussen Majestät als Markgrafen zu Brandenburg und jetzigen Regenten der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, wegen eigenmächtiger und gewaltsamer Besitznehmung fremder Rechte und Lande, gebracht worden sind, und worüber nicht nur ohnmaßgeblicher Beyrath, sondern auch eigene Mitverwendung zu Rückstellung solcher Fürschritte gesonnen worden, mittelst freundschaftlichen Anschreibens vom 25. erst verschienenen Monats die Eröffnung zu machen, Ihro erleuchtete Meynung zu erkennen zu geben, und die Unsrige ebenfalls zu vernehmen.

Ob wir nun zwar nicht mißkennen mögen, daß die Verhältnisse dieser neuerlichen Unternehmungen ab Seiten der Königl. Preussischen Regierung in besagten Fürstenthümern von solcher Gattung seyen, daß dieselben nicht gleichgültig angesehen werden können und vielleicht wohl seiner Zeit das gesammte Reich bey nicht erfolgender Abänderung nothwendigen Antheil hieran wird nehmen müssen; so erachten Wir gleichwohl dermal annoch zu frühzeitig zu seyn, an Kaiserl.

Majestät ein kurfürstliches Kollegialschreiben hierüber ergehen zu lassen, noch weniger diesen Gegenstand an die allgemeine Reichsversammlung zu bringen, indem fürs erste Uns nicht bekannt, noch aus dem, Uns in gleicher Maas, wie an Euer Liebden zugekommenen Kaiserl. Schreiben zu entnehmen, ob von sämmtlichen oder von welchen Herren Kurfürsten vorhin berührter Beyrath, fürs andere aber wenig ein kurfürstlicher Kollegialbericht oder Gutachten gefordert, desgleichen auch fürs dritte bey dem versammelten Reiche von keinem der sich beschwert findenden fränkischen Kreisständen oder dortigen von Adel, um Assistenz und Unterstützung der Ordnung nach, angerufen worden.

Wir haben Uns derowegen veranlaßt gefunden, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät höchsten Ermessen durch unterthäniges Rückschreiben um da mehr lediglich zu unterstellen, ob dieselbe nicht gnädigst geruhen wollten, des Königs in Preussen Majestät die Illegalität solcher Fürschritte und darob mit gänzlichen Umsturz der Reichskonstitution und Gesetze nothwendiger Weise entspringen müssender Folgen durch reichsoberhauptliches vertrauliches Schreiben zu erkennen zu geben, und die Sache auf solche Weise im ordentlichen Gange rückzubringen, als nach dem im Eingangsbelobten Kaiserl. Schreiben selbst gebrauchten Ausdruck: „ wasmassen nämlich die allgemeine Achtung für „ des Königs persönliche Gesinnungen, die das Gepräge der Redlichkeit „ und einer entschiedenen Gerechtigkeitsliebe trageten, in jedem eine so voll„ kommene Beruhigung errege, daß man sich nicht bereden könne, die „ Quelle von diesem Benehmen des Königl. Preussischen Hofes in dem „ eigenen Charakter des Königs Majestät aufzusuchen.

„ Ohnmöglich seyen dem König alle diese mögliche oder nahe Folgen

„ in Beziehung auf die deutsche Reichsverfassung in ihrem wahren Lichte
„ vorgelegt worden, da das Verfahren des Hofes, welches diese Folgen
„ erzeuget, mit andern feyerlichen Erklärungen des Königs Majestät von
„ Ihren gemäßigten und gerechten Gesinnungen, von Ihrer Königl. Groß-
„ muth gegen Mindermächtige und Ihrer treuesten Anhänglichkeit an die
„ deutsche Reichsverfassung mit dem weitern tröstlichen Zusatz: Ihre von
„ Gott erhaltenen Kräfte nur zum Beßten des deutschen Reichs, zur Auf-
„ rechthaltung und Befestigung dessen Verfassung und zum Vortheil Ihrer
„ Reichsmitstände und Reichsglieder anzuwenden; wie auch Ihre wirklich
„ erwiesene Gerechtsame und gegründete Ansprüche nur auf eine reichskon-
„ stitutionsmäßige Art zu behaupten — in sichtbaren Konflikt stehe“
das sichere Vertrauen nicht undeutlich zu erkennen giebt, daß des Königs in Preussen Majestät auf Ihnen persönlich dieserhalb gemacht werdenden Vorstellungen der Sache wieder auf den Grund zu sehen, und der bisherigen Einschreitung eine, der Kreisverfassung angemessene Wendung eintreten zu lassen, sich nicht werden entschlagen wollen, ohne diesen Vorwurf an das versammelte Reich zu bringen, und denselben in den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen, an sich sehr weitschichtigen, und in vielem Betracht nicht allezeit gangbaren Wege einzuleiten.

Da Euer Liebden Wir die Eröfnung dieser Unserer Gesinnungen in herkömmlichen Vertrauen zu machen die Ehre haben, so fügen in gleicher Zeit die Versicherung hinzu, daß Wir Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

XXX.

Abschrift:

Insinuatum den 7. Jul. 1803. Abends um 6 Uhr.

Von kurfürstlicher Landesdirektion haben wir den Auftrag erhalten, auf ausdrücklichen gnädigsten Befehl Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern der dahier sich befindenden Kanzlei des Reichsritterkantons Orts Gebirg sogleich anzukündigen, daß solche das kurfürstliche Gebiet binnen 14 Tagen zu räumen, widrigen Falls aber, nach Verlauf dieses unerstrecklichen Termins die Hinwegschaffung unter militärischer Assistenz unnachsichtlich zu gewärtigen habe.

Wir verweilen nun nicht, uns dieses erhaltenen höchsten Auftrags andurch zu entledigen, damit sich oberwähnte Reichs-Ritterortskanzlei hienach bemessen könne.

Bamberg den 7ten Julius 1803.

Burgermeister und Rath der kurfürstlichen Hauptstadt Bamberg.

Aufschrift:

An die Reichsritter Kantons
Ortsgebirgsche Kanzlei
Bamberg.

XXXI.

Abschrift:

pr. d. 8. Jul. 1803. Nachmittags 2 Uhr
durch den Kanzleybothen Schnabel.

Wohlgeborner und Hochgelehrter,
insonders hochgeehrtester Herr!

Vermöge höchster Entschließung Sr. Kurfürstl. Durchl. vom 20ten d. v. M. soll die bisher allhier bestandene sogenannte Ritterorts-Kanzlei aus hiesiger Stadt ohne weiters ausgewiesen werden, und Wir sind beauftragt worden, dieser Kanzley die Räumung des kurfürstl. Gebietes binnen 14 Tagen mit dem Beifügen zu insinuiren, wie sie bey Verstreichung dieses unerstrecklichen Termins die Hinwegschaffung unter militairischer Assistenz unnachsichtlich zu gewärtigen habe.

Als Director dieser Kanzley und ersten Consulenten machen wir diese höchste Verordnung bekannt, und ersuchen Euer Wohlgeboren uns über die geschehene Insinuation mit einem Certificat oder Recepisse geneigtest zu versehen.

Wir haben inzwischen die Ehre mit aller Hochachtung zu verharren

Euer Wohlgeboren

Schweinfurt den 8. Juli 1803.

dienstbereitwillige Bürgermeister und Rath allda.

An
den Ortskonsulenten Herrn Stoer Wohlgeboren, als Directoren
und Consulenten der Ortskanzley, allhier.

XXXII.

Rittereid,

wie solcher bey den Kantonen der fränkischen Reichsritterschaft von Alters hergebracht ist, und von jedem Mitgliede abgelegt wird.

Euer Gnaden geloben, versprechen und schwöhren hiermit zu Gott dem Allmächtigen, daß Sie zuförderst der Röm. Kayserl. Majestät unserm allergnädigsten Herrn und ewig zeitlichen Oberhaupt, wie auch dem gesammten wohllöbl. Ritter-Corpori, schuldigermaßen, getreu, hold und gewehr seyn, deßen Frommen und Nutzen, soviel an Ihnen ist, fördern, Schaden warnen, und wenden, die dem heil. Reich gehörige Dienst unweigerlich leisten, der Ritterordnung gemäß leben, solchen Stand zu Schimpf und Verachť, keinen unadelichen Handel noch Wandel führen, ob denen Kayserl. und Königl. Privilegiis, Decretis, und Rescriptis, besten Vermögens halten: die Ritter-Ausschreiben und Verordnungen geziemend respectiren, Hauptmanns und Räthe bey Ritter-Tägen gemachten Schlüßen unwidersezlich pariren, Ihrer an diesen Ritter-Ort situirten Güter halber, nirgend, dann wo sichs von Rechtswegen gebühret, zu Recht stehen, dieselbe in keine Weiß noch Wege, zu begebenden Veränderungs-Fällen, außer der Ritter-Genoßenschaft veräußern, oder verwenden, und in Summa Sich also verhalten und leben wollen, wie einem ehrlichen und adelichen Rittergleid wohl ansteht, eignet und gebühret.

Hierauf werden Dieselbe Herrn Hauptmann und Räthen, mit Handgebenden Treuen angeloben, und hiernächst mit erhabenen Fingern nachsprechen:

Was mir jezo vorgelesen worden, Ich auch wohl verstanden, dem will und soll Ich getreulich, vest- und unverbrüchlich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort :c.

XXXIII.

Abschrift Allerhöchst Kaiserl. Reichshofraths - Conclusi.

Jovis 6. May 1784.

Von Tessin contra von Freyberg zu Wellendingen, Respti.

1°) ponatur der Reichsritterschaft in Schwaben Orts am Neckar-Schwarzwald, und der Ortenau allerunterthänigste Befolgungs-Anzeige ad Rescriptum de 3. Febr. 1781. ad Acta et

2°) rescribatur eidem: Es seye wegen der zeitherigen Jurisdictions-Kollision, wozu die von Freyberg zu Wellendingen durch ihre Rekurse und Einlassungen selbst Anlaß gegeben, provisorie, und sowohl in possessorio, als petitorio der Kaiserl. Jurisdiction sowohl, als der Erzherzogl. Befugniß unbeschadet, dahin Auskunft getroffen worden, daß in Fällen, wo gegen die von Freyberg als Besitzer des Guts Wellendingen eine Personal - oder andere gerichtliche Klage anzubringen seye, der Kläger die Wahl behalten möge, die von Freyberg bey den Reichsgerichten, oder bey dem Erzherzogl. Gerichtsstand zu belangen, und alsdann der praeventioni fori dergestalt statt gegeben werden solle, daß, wo einmal die Klage zuerst angebracht worden, daselbst auch die ganze Verhandlung, und was ex connexitate causae sowohl, als in Absicht auf die Exekuzion damit zusammenhänge, unbeirrt, und ohne weitern Einwand wegen des fori rechtlich ausgetragen werde.

K

37

Nachdem nun dermalen die von Teßin ihrer Forderung halber am ersten bey Kaiserl. Reichshofrath geklaget, und von demselben die Immißion impetrirt haben, mithin diese und die fernere gegen die v. Freyberg vorgekommene Schuldsache des Juden Levi, wie auch der daraus entspringende Konkurs über des von Freyberg Vermögen bey dem Kaiserl. Reichshofrath als dem foro praeventionis rechtlich zu verhandeln seye; Als werde Sie (R. Ritterschaft) den in ihren vorigen Offizial-Berichten angeführten Umständen nach authorisiret, und angewiesen, des von Freyberg sämmtliche Creditores edictaliter rechtlicher Ordnung nach zu citiren, nach vorgegangener Liquidation mit dem aufzustellenden Contradictore super veritate et prioritate genüglich handeln zu lassen, und Acta instructa zu Abfaßung einer Locations-Urtel ad Impartiales zu versenden, bey dem allen aber sich zu befleißigen, daß mit den Gläubigern sowohl der Kompetenz, als eines Zahlungs-Plans halber eine gütliche Uebereinbarung getroffen, auch überhaupt in dieser Schuldsache mit möglichster Kürze, und Kosten-Erspahrung zu Werke gegangen werde. Wie nun alles dieses befolgt worden, darüber wären Ihro Kaiserl. Majestät des allerunterthänigsten Bericht von Zeit zu Zeit gewärtig.

Johann Peter Söhngen.

XXXIV.

Abschrift allerhöchst Kaiserl. Reichshofraths = Concluß.

Lunae 14. Novbris. 1785.

Fiat Reinsinuatum in Freundschaft an die löbl. K. K. Oberste Justizstelle dahin: daß zwar Kaiserl. Reichshofrath an die benannte Reichsritterschaft diejenige Anweisung, auf welche die löbl. K. K. Oberste Justizstelle per Insinuatum in Freundschaft unterm 24ten v. M. angetragen — daß wir die beliebte beederseits unnachtheilige Zusammentrettung in dem Ort Freyburg anzugehen, und die abgezielte gütliche Beendigung der bisherigen Irrungen, soviel möglich, mit zu befördern hätten — heute zu erlassen, keinen Anstand genommen habe, sich aber dagegen auch verspreche, es werde dieselbe die V. O. Regierung, und das O. Vogteyamt Spaichingen, daß Sie gegen die ritterschaftl. Mitglieder von allen neuerlichen Zumuthungen wider die hergebrachte Freyheiten derselben, wovon noch erst dieser Tagen ab Seiten der von Freyberg zu Wellendingen beschwerliche Anzeigen vorgekommen wären, abstehen, und es allenthalben in dem bisherigen ruhigen statu quo belassen, gemessenst anzuweisen rechtsgeneigt belieben. ꝛc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Widerlegung der kurpfalzbayerischen Staatsschriften, welche wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind
Bd.: 1[,3]

Nürnberg 1804

4 Bavar. 240-1,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10331787-8